

Erster Bericht und Antrag **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

**zu dem von den Fraktionen der SPD und FDP eingebrachten Entwurf
eines Zweiten Steuerreformgesetzes (Artikel 3 und 6)**
— Drucksache 7/78 —

A. Problem

Der vorliegende Entwurf des Zweiten Steuerreformgesetzes (Steuern vom Vermögen, Gewerbesteuer) bildet einen Schwerpunkt der materiellrechtlichen Steuerreform. Die Verabschiedung einzelner, aber wesentlicher Teile des Zweiten Steuerreformgesetzes ist auch besonders dringlich. Mit dem Bewertungsänderungsgesetz 1971 hat sich der Gesetzgeber selbst unter Zugzwang gesetzt, indem er die neuen Einheitswerte ab 1. Januar 1974 für anwendbar erklärt, die Neubestimmung der Besteuerungsmaßstäbe aber einem noch zu erlassenden Gesetz vorbehalten hat. Dies bedeutet, daß bei der Grundsteuer die alten Meßzahlen am 1. Januar 1974 außer Kraft treten und somit eine Gesetzeslücke entsteht, wenn das neue Grundsteuergesetz nicht rechtzeitig neue Meßzahlen zum 1. Januar 1974 festsetzt. Geschieht dies nicht, wird auch ein Ziel des Gesetzes, das Aufkommen der Gemeinden aus der Grundsteuer B (Grundsteuer auf bebaute und unbebaute Grundstücke, also ohne Land- und Forstwirtschaft) ab 1. Januar 1974 um 25 vom Hundert zu heben, verfehlt. Hinsichtlich der Grundsteuer kommt noch hinzu, daß der Finanzverwaltung und den Gemeinden zwischen Gesetzesverkündung und -anwendung wenigstens ein halbes Jahr für die vorbereitenden Umstellungsarbeiten verbleiben muß.

Schließlich macht die derzeit extrem unterschiedliche Bewertung von Grundbesitz (Einheitswert 1935) und anderem Vermögen (Grundsatz: gemeiner Gegenwartswert) eine baldige Reform der einheitswertabhängigen Steuern erforderlich. Der Bundesfinanzhof hat zunächst in einem Erbschaftsteuerfall das Verfahren ausgesetzt und um Entscheidung des Bundesverfas-

sungsgerichts nachgesucht; die bestehende Rechtsunsicherheit führt zu einer weitgehenden Hemmung des Erhebungsverfahrens.

B. Lösung

Der Ausschuß hat die die Grundsteuer betreffenden Vorschriften (Artikel 3 und 6) zu einem „Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts“ zusammengefaßt und empfiehlt, zunächst diesen Gesetzentwurf zu verabschieden. Anschließend ist vordringlich das Erbschaftsteuergesetz zu beraten, um wenigstens auch diesen Teil des Zweiten Steuerreformgesetzes möglichst bald zu verabschieden.

Der Ausschuß ist hinsichtlich der grundsteuerlichen Vorschriften weitgehend der Vorlage der Fraktionen von SPD und FDP gefolgt. Er hat jedoch im Interesse des Steuerpflichtigen die Frist, innerhalb der sowohl erstmalige Festsetzungen als auch rückwirkende Erhöhungen der Hebesätze von den Gemeinden beschlossen werden können, verkürzt. Die Zerlegungsvorschrift wurde flexibler gestaltet, um zu vermeiden, daß die der Einfachheit halber künftig grundsätzlich nach Flächenanteil vorzunehmende Zerlegung zu unbilligen Veränderungen der Zerlegungsanteile benachbarter Gemeinden führt. Das Recht der Länder, Höchstsätze für die Steuermeßbeträge festzusetzen, wird ausdrücklich bestätigt. Im übrigen dienen die vorgeschlagenen Änderungen meist der Vereinfachung des Verfahrens.

Einstimmigkeit bei der Schlußabstimmung.

C. Alternativen

Die Opposition hat zum zeitlichen Problem vorgeschlagen, in einem Vorschaltgesetz die Steuerwirksamkeit der neuen Einheitswerte für alle Steuerarten zu bestätigen und gleichzeitig die Freibeträge, Freigrenzen und Steuersätze so anzupassen, daß sich — von der Grundsteuer abgesehen — Aufkommensneutralität ergibt.

Die zum Grundsteuergesetz vom Bundesrat vorgeschlagene Befugnis der Gemeinden, für Teile des Gemeindegebiets oder Gruppen von Steuergegenständen Grundsteuer Mehrbelastungen festzusetzen, wurde nicht aufgenommen. Keine Mehrheit fanden Anträge aus den Reihen der CDU/CSU über eine Reduzierung der Steuermeßzahlen unter Anwendung des Multiplikators 1,4 wie bei der Erbschaft- und Vermögensteuer und zu Einzelvorschriften mit Bezug auf die Land- und Forstwirtschaft, die Bebauung unbebauter Grundstücke innerhalb von fünf Jahren sowie die Vergünstigung für Kriegsbeschädigte.

D. Kosten

Es wird mit einem Grundsteuer Mehraufkommen von 750 Millionen DM jährlich gerechnet, das den Gemeinden zugute kommt.

A. Bericht der Abgeordneten Dr. Becker (Mönchengladbach) und Dr. Böhme (Freiburg)

I. Allgemeine Bemerkungen

Die Vorlage der Fraktionen der SPD und FDP — Drucksache 7/78 — ist in der 17. Sitzung des 7. Deutschen Bundestages am 22. Februar 1973 in erster Lesung behandelt und an den Finanzausschuß federführend, den Ausschuß für Wirtschaft mitberatend und den Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen worden. Ein Regierungsentwurf gleichen Inhalts war bereits am 4. Mai 1972 dem 6. Deutschen Bundestag zugeleitet worden (Drucksache VI/3418); dieser alten Vorlage kommt weiterhin Bedeutung zu, weil sie die detaillierte Begründung, die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung enthält. Der Finanzausschuß hat über die Vorlage am 14., 16., 21., 22. und 23. März 1973 vorbehaltlich einer abweichenden Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Wirtschaft beraten.

Zeitliche Reihenfolge

Der Ausschuß mußte sich zunächst darüber klar werden, wie er der besonderen Dringlichkeit einzelner Teile der Steuerreformvorlage gerecht werden kann, ohne den Zusammenhang der Reform der Steuergesetze aufzugeben. Eine gleichzeitige Verabschiedung der Gesetze zur Reform der Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen würde allerdings bei sorgfältiger Beratung in den Ausschüssen nicht vor Ende dieser Legislaturperiode zu erwarten sein. Eine solche zeitliche Verzögerung führt jedoch bei den einheitswertabhängigen Steuern zu untragbaren Ergebnissen. Einmal hat der Gesetzgeber hinsichtlich der einheitswertabhängigen Steuern selbst ein Zeitprogramm in Gesetzesform festgelegt. Durch Artikel 1 Satz 1 des Bewertungsänderungsgesetzes 1971 (Bundesgesetzbl. I 1971 S. 1157) hat er bestimmt, daß die neuen Einheitswerte des Grundbesitzes ab 1. Januar 1974 steuerwirksam werden sollen; gleichzeitig wurde jedoch die Bestimmung der anzuwendenden Besteuerungsmaßstäbe einem besonderen Gesetz vorbehalten. Wird dieses Gesetz nicht rechtzeitig zum 1. Januar 1974 verabschiedet, drohen den Gemeinden bei der Grundsteuer Einnahmeausfälle, weil die alten Meßzahlen zum 1. Januar 1974 außer Kraft treten und somit eine Gesetzeslücke entsteht, wenn das neue Grundsteuergesetz nicht rechtzeitig wieder zum 1. Januar 1974 neue Meßzahlen festsetzt. Es kommt hinzu, daß die extrem unterschiedliche Bewertung des Grundbesitzes nach den Wertverhältnissen von 1935 und des übrigen Vermögens nach zeitnahen Werten mit der Folge entsprechend unterschiedlicher Versteuerung zunehmend als grob unbillig empfunden wird; zusätzliche Bedenken, wonach diese Besteuerungspraxis bereits

nicht mehr mit der Verfassung vereinbar sei (Artikel 3 Abs. 1, Artikel 1 Abs. 3), sind zuletzt durch einen Vorlagebeschluß des 2. Senats des Bundesfinanzhofs vom 18. Dezember 1972 bekräftigt worden (Az. II R 87—89/70). Mit dem Vorlagebeschluß soll die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts darüber eingeholt werden, ob die durch Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes zur Änderung des Erbschaftsteuergesetzes vom 30. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 759) als § 22 Abs. 1 in das Erbschaftsteuergesetz eingefügte Vorschrift des § 23 Abs. 1 des Erbschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 187) am 25. August 1966 mit dem Grundgesetz vereinbar oder mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig war. Diese bestehende Rechtsunsicherheit wirkt sich bereits hemmend auf die Erhebung der Erbschaftsteuer aus. Wenn auch der Vorlagebeschluß offen läßt, ob die gleichen verfassungsrechtlichen Bedenken ebenfalls für die anderen einheitswertabhängigen Steuern gelten, so wird doch nicht zu vermeiden sein, daß Steuerpflichtige je nach Zusammensetzung ihres Vermögens auch bei diesen anderen Steuerarten danach trachten, die Rechtskraft von Steuerbescheiden zu vermeiden. Ein besonderes zeitliches Problem ergibt sich für die Grundsteuer; soll die Umstellung auf die neuen Einheitswerte reibungslos und ohne vorübergehende Einnahmeausfälle erfolgen, so müssen Finanzverwaltung und Gemeinden spätestens bis zur Jahresmitte über die neue gesetzliche Grundlage verfügen, um die Steuer mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen rechtzeitig neu festsetzen zu können.

Die Koalitionsfraktionen haben aus dieser Situation die Konsequenz gezogen, zunächst das Grundsteuergesetz und dann das Erbschaftsteuergesetz vordringlich zu beraten, um sie einzeln in Kraft zu setzen und des weiteren die sonstigen Reformvorlagen zügig durchzuberaten. Demgegenüber hat die Opposition vorgeschlagen, für alle einheitswertabhängigen Steuern ab 1. Januar 1974 die neuen Einheitswerte steuerwirksam werden zu lassen und aus dem Entwurf des Zweiten Steuerreformgesetzes nur diejenigen Vorschriften in die Beratung eines Vorschaltgesetzes einzubeziehen, die durch Steuersätze, Freigrenzen oder Freibeträge der Bestimmung des Besteuerungsmaßstabes dienen; des ausgleichenden Zusammenhangs wegen sollten dabei auch die Gewerbesteuerfreibeträge miteinbezogen werden.

Die Mehrheit des Ausschusses hat sich für das erstgenannte Konzept entschieden. Es überwog danach die Befürchtung, die Aufteilung einzelner Steuerentwürfe in dringliche und weniger dringliche Teile werde zu großen Schwierigkeiten führen, und die zweimalige Befassung der Ausschüsse mit den

Materien der einzelnen Steuerarten werde überdies die gesamte Steuerreform verzögern.

Der Ausschuß legt daher zunächst den Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts zur Beschlußfassung vor und beabsichtigt, gleiches in diesem Jahr wenigstens noch hinsichtlich der Erbschaftsteuer zu tun. Der Ausschuß wird bemüht sein, den Zeitraum, in dem vorübergehend alte und neue Einheitswerte nebeneinander Anwendung finden, auf ein Jahr zu beschränken. Er verkennt nicht die durch dieses Nebeneinander ungleicher Maßstäbe auftretende verfassungsrechtliche Problematik. Andererseits muß dem Gesetzgeber ausreichend Zeit zur Verfügung stehen, um die mit der Umstellung auf die neuen Einheitswerte zusammenhängenden komplexen Fragen systematisch durchzuberaten.

Schwerpunkte der Grundsteuerrechtsreform

Die Koalitionsparteien gehen bei der Reform des Grundsteuerrechts von folgenden Erwägungen aus:

Materiellrechtlicher Schwerpunkt ist die Festsetzung neuer Besteuerungsgrundlagen, die sich aus der Kombination der neuen Einheitswerte mit neuen Steuermeßzahlen ergibt. Da die Grundsteuer ausschließlich auf der Basis von Einheitswerten erhoben wird und danach in diesem Bereich keine Konkurrenz dieses Bewertungsmaßstabes mit anderen Bewertungsmaßstäben für andere Vermögensarten besteht, wird entsprechend dem Vorschlag der Koalitionfraktionen hier darauf verzichtet, die Einheitswerte durch einen Multiplikator zu erhöhen, um die Einheitswerte für 1964 auch hier pauschal auf ein für 1974 anzunehmendes erhöhtes Niveau zu heben.

Die neuen Einheitswerte weichen in unterschiedlichem Maße von den alten Einheitswerten ab. Die Erhöhung beträgt bei der Land- und Forstwirtschaft durchschnittlich 30 v. H., bei den bebauten Grundstücken 150 v. H. (mit deutlichen Abweichungen bei Mietwohngrundstücken nach unten und bei Geschäftsgrundstücken und in geringerem Maße bei Einfamilienhäusern nach oben) und bei unbebauten Grundstücken bis 700 v. H. Die Erhöhung des Einheitswertvolumens führt jedoch nur zu einer beschränkten Steigerung des Grundsteueraufkommens. Die Steuermeßzahlen wurden so festgesetzt, daß nur bei der Grundsteuer B das Aufkommen insgesamt um 25 v. H. steigt. Die Vorlage sieht folgende Steuermeßzahlen vor:

Land- und Forstwirtschaft	6,0 v. T.
bebaute Grundstücke allgemein	3,5 v. T.
mit Abweichungen für	
Einfamilienhäuser für die ersten	
75 000 DM	2,6 v. T.
Zweifamilienhäuser	3,1 v. T.
unbebaute Grundstücke	3,5 v. T.

Das bedeutet im Belastungsvergleich gegenüber dem geltenden Recht unter der Bedingung gleichbleibender Hebesätze der Gemeinden:

Die Land- und Forstwirtschaft wird etwas entlastet. Aufkommensneutralität wäre bei einer Steuermeßzahl von 6,5 v. T. gegeben.

Bei den bebauten Grundstücken tritt für Mietwohngrundstücke im Schnitt eine unterdurchschnittliche Mehrbelastung ein. Durch die besonderen Meßzahlen für Ein- und Zweifamilienhäuser wird die geltende Relation zu den Mietwohngrundstücken im wesentlichen aufrechterhalten.

Bei den Mietwohngrundstücken kann eine fühlbare Auswirkung auf die Mieten bei einer Steuermeßzahl von 3,5 v. T. nicht eintreten. Der Anteil der in den Mieten als Unkostenfaktor enthaltenen Grundsteuer ist nämlich bei Beibehaltung der alten Bemessungsgrundlage einerseits und der Mietsteigerung der letzten Jahre andererseits so abgesunken, daß er gegenüber ursprünglich 12 bis 15 v. H. heute nur noch 3 bis 5 v. H. beträgt. Selbst eine im Einzelfall möglicherweise eintretende Mehrbelastung, z. B. von 20 v. H., würde somit allenfalls eine Mietsteigerung von maximal 1 v. H. nach sich ziehen können. Beim größten Teil der Mietwohnungen dürfte es jedoch kaum zu Mehrbelastungen kommen. Dies ergeben jedenfalls die vom Bundesministerium der Finanzen vorgelegten Durchschnittszahlen.

Stärkere Mehrbelastungen treten bei Geschäftsgrundstücken und sonstigen bebauten Grundstücken auf, in geringerem Umfang bei den gemischt genutzten Grundstücken. Grundsätzlich werden infolge des neuen Bewertungsrechts ältere Bauten weitestgehend geschont; hier kann es auch zu echten Steuerentlastungen kommen. Für unbebaute Grundstücke ist im Schnitt — je nachdem, ob sie gewerblich oder privat genutzt werden — mit einer dreifachen bzw. sechsfachen Belastung zu rechnen; dieses Ergebnis der Neubewertung soll voll durchschlagen, um einen Beitrag zur bodenpolitischen Zielsetzung zu leisten. Dagegen soll die zehnjährige Grundsteuerbefreiung für den Wohnungsneubau im Volumen erhalten bleiben.

Formell bringt das Grundsteuerreformgesetz eine Zusammenfassung des bisher teils im Einführungsgesetz zu den Realsteuergesetzen, teils im Grundsteuergesetz enthaltenen Grundsteuerrechts; gleichzeitig werden wesentliche Teile der Grundsteuer-Durchführungsverordnung in das Gesetz übernommen. Die nunmehr zu erwartende Verabschiedung der Grundsteuerreform vor der Reform der Abgabenordnung macht verschiedene redaktionelle Änderungen erforderlich.

Gleichzeitig wird das gesamte Grundsteuerrecht überarbeitet und vereinheitlicht. Einzelheiten ergeben sich aus der nachfolgenden Darstellung; im übrigen wird auf die Begründungen zur ursprünglichen Regierungsvorlage (Drucksache VI/3418) in Verbindung mit den nachfolgenden Einzelerläuterungen zu den vom Ausschuß beschlossenen Änderungen verwiesen. Die hervorzuhebenden Änderungsvorschläge des Ausschusses betreffen insbesondere eine flexiblere Gestaltung der Zerlegungsvorschrift (§ 22), um zu vermeiden, daß die der Einfachheit halber künftig grundsätzlich nach Flächenanteil vorzunehmende Zerlegung zu unbilligen Veränderungen der Zerlegungsanteile benachbarter Gemeinden führt, die Verkürzung der Frist, innerhalb der die Gemeinden sowohl erstmalige Festsetzungen als auch rückwirkende Erhöhungen des Hebesatzes

beschließen können, von 9 auf 6 Monate (§ 25) sowie die Einbeziehung der Lohnsummensteuer in die Koppelungsvorschrift (§ 26) bei gleichzeitiger Ausdehnung der ergänzenden Gesetzgebungsbefugnis der Länder auf die Festlegung von Höchstsätzen.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Ausschuß ging davon aus, daß die vom Bundesrat zur Regierungsvorlage aus der 6. Wahlperiode — Drucksache VI/3418 — abgegebene Stellungnahme weiter gilt. Er hat die Vorschläge übernommen, soweit sie auch die Zustimmung der Bundesregierung gefunden hatten. Im übrigen hat der Ausschuß im wesentlichen aus den in der Gegenäußerung der Bundesregierung enthaltenen Gründen von einer Übernahme abgesehen. So teilt er die Bedenken des Bundesrates nicht, daß durch die Neufassung der Befreiungsvorschrift (§ 3) nennenswert mehr an Steuerfreiheit gewährt würde, als es dem geltenden Recht in der ihm von den Finanzgerichten beigegebenen Auslegung entspricht. Die Sonderstellung der Bundesbahn bedarf auch nach Auffassung des Ausschusses der Überprüfung im Rahmen eines neuen verkehrspolitischen Konzepts. Die Bundesregierung hat ihre Stellungnahme zu den Vorschlägen zum Hebesatz-Festsetzungsverfahren (§ 25) auch nach erneuter Prüfung bestätigt. Der Ausschuß glaubt jedoch mit der beibehaltenen Fassung von Absatz 2 den Ländern und Gemeinden weitgehende Gestaltungsfreiheit belassen zu haben; eine unbefristete oder länger befristete Rückwirkung bei der erstmaligen Festsetzung der Hebesätze war mit dem Bestreben des Ausschusses, dem Bürger ein größeres Maß von Vertrauensschutz zu geben, nicht vereinbar. Nicht aufgegriffen wurde auch der Vorschlag des Bundesrates, den Gemeinden wieder die Befugnis zu geben, für Teile des Gemeindegebiets oder Gruppen von Steuergegenständen Grundsteuermehrbelastungen festzusetzen (bisher § 3 Einf.RealStG). Die Begründung des Bundesrats bestätigt den Gebührencharakter des Instituts der sog. „Grundsteuermehrbelastung“; abgesehen von Bedenken wegen der Gesetzgebungskompetenz ist es nach Auffassung des Ausschusses überwiegend ein organisatorisches Problem im Bereich der Länder, unanfechtbare Regelungen vergleichbarer Zielsetzung zu schaffen, die offen als Gebührenordnung deklariert werden können. Das Beispiel einzelner Länder zeigt, daß dies möglich ist.

Stellungnahme der Verbände

Der Ausschuß hat auf Antrag der CDU/CSU Vertreter der Bundesvereinigung kommunaler Spitzenverbände, des Zentralverbandes der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundstückseigentümer und des Deutschen Mieterbundes angehört. Schriftliche Stellungnahmen lagen außerdem vor vom Bundesverband der Deutschen Industrie, dem Deutschen Bauernverband, dem Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Sozialrentner Deutschlands und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege.

Die Anhörung erbrachte im wesentlichen folgendes Ergebnis:

Zu §§ 14/15

Die Gemeinden würden ein Festhalten an der für eine Konstanz des Steueraufkommens aus der Grundsteuer A notwendigen Steuermeßzahl von 6,5 v. T. begrüßen. Von seiten der Haus- und Grundbesitzer wurde eine Herabsetzung der die Wohnungen betreffenden Meßzahlen — im Normalfall von 3,5 v. T. auf 3 v. T. — vorgeschlagen. Argumentiert wurde damit, daß die von den Koalitionsparteien vorgesehene Grundsteuererhöhung durch die allgemeine Steuermeßzahl von 3,5 v. T. eine Erhöhung der Miete um rund 4 v. H. bewirke (Gutachten Prof. Schneider/Vieregge). Außerdem wird befürchtet, daß die Durchschnittshebesätze der Gemeinden 1974 bei 270 v. H. statt — wie bisher — 250 v. H. lägen. Der Deutsche Mieterbund erwartet, daß die neue Grundsteuer unmittelbare Auswirkungen auf die Mieten hat und in nicht wenigen Fällen, insbesondere bei Sozialwohnungen, zu Mieterhöhungen von 5 v. H. führt. Für Sozialwohnungen hat deshalb der Mieterbund eine Senkung der Meßzahl auf 2,5 v. T. vorgeschlagen. Das wurde auch damit begründet, daß das Auslaufen der 10jährigen Grundsteuerbefreiung bei Sozialwohnungen zu plötzlichen Mehrbelastungen führt. Die Grundbesitzer haben einer solchen Trennung der Sätze widersprochen.

Repräsentatives statistisches Material, das die vom Bundesfinanzministerium vorgetragene und inzwischen auf breiterer Grundlage bestätigten Durchschnittsergebnisse widerlegen würde, konnte jedoch nicht vorgelegt werden.

Die Bundesvereinigung kommunaler Spitzenverbände erwartet von einer Reform der Grundsteuer eine Befreiung von mittelbaren Lasten, die unserem Staatsaufbau entsprechend von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu tragen wären (Bundesbahn, Dienstwohnungen der Geistlichen u. a.). Sie würde es begrüßen, wenn Zweitwohnungen, insbesondere Ferienwohnungen, von den Grundsteuervergünstigungen für den Wohnungsbau ausgeschlossen blieben, ohne dabei die Abgrenzungsschwierigkeiten für die Verwaltung zu verkennen.

Zu § 22

Die Bundesvereinigung kommunaler Spitzenverbände wünscht, daß der Status quo bei der zwischen-gemeindlichen Zerlegung nicht wesentlich verändert wird. Dieses Petitum wurde von der Opposition aufgenommen; dem hat der Ausschuß mit einer Neuformulierung von Absatz 1 Nr. 2 entsprochen. Ein weiteres Begehren ging dahin, eine Verständigung zwischen den Gemeinden nicht von einer Zustimmung des Steuerpflichtigen abhängig zu machen; dies widersprach der Tendenz des Ausschusses, die Höhe der Grundsteuerbelastung für den Steuerpflichtigen möglichst voraussehbar zu machen.

Zu §§ 25, 26

Die Bundesvereinigung kommunaler Spitzenverbände trat für ein weitgehendes Fortbestehen der überkommenen Freiheiten der Gemeinden bei der Hebesatzbestimmung ein. Von Seiten des Grundbesitzes wurden Höchstbeträge für die Hebesätze, hilfsweise ein Einfrieren der bestehenden Hebesätze gefordert. Der Ausschuß hat Bedenken gegen allgemeingültige Höchstsätze, weil diese einen Anreiz zu ihrer vollen Ausnutzung durch die Gemeinden bieten. Er glaubt bei der Abwägung der widerstreitenden Interessen einen guten Mittelweg gefunden zu haben, bei dem die Schutzbedürfnisse des Bürgers verstärkt respektiert, aber auch verfassungsrechtliche Grenzen gewahrt werden mußten, die sich insbesondere aus dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden (Artikel 28 GG) und den Grenzen der Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergeben. Gleichwohl bleibt es wünschenswert, daß die Länder bei Ausfüllung der ihnen durch § 26 belassenen Kompetenzen und die Gemeinden bei Ausübung ihres Heberrechts auf eine stärkere Vereinheitlichung der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet achten.

Zu § 28

Übernommen wurde eine Anregung der Bundesvereinigung kommunaler Spitzenverbände, die Kleinbetrags-Fälligkeitsregelung zu einer Kann-Vorschrift umzugestalten, um Schwierigkeiten bei der Steuererhebung mit Datenverarbeitungsanlagen zu vermeiden. Der weitere Vorschlag, eine Mindeststeuer von 20,— DM zu erheben, wovon sich die Gemeinden sowohl eine rationellere Erhebung als auch eine Tendenz zur Aufgabe von kleinem Streubesitz versprochen, wurde nach eingehender Prüfung nicht aufgegriffen.

Aus den Eingaben der sonstigen Verbände ergaben sich insbesondere folgende zusätzliche Gesichtspunkte, die ebenfalls Gegenstand der Erörterung waren:

Der Bundesverband der Deutschen Industrie tritt dafür ein, daß die Befreiungstatbestände grundsätzlich für Privatunternehmen gelten, soweit sie Aufgaben erfüllen, die regelmäßig von Körperschaften des öffentlichen Rechts erfüllt werden. Insbesondere wurde darauf verwiesen, daß auf die Betriebe eine überdurchschnittliche Steuer Mehrbelastung zukomme; für Betriebsgrundstücke wird eine Steuermeßzahl von 2,9 v. T. als angemessen vorgeschlagen.

Der Deutsche Bauernverband äußerte grundsätzliche Bedenken gegen die Grundsteuer A, die im betrieblichen Bereich als Sollertragsteuer wirke und nicht mehr zeitgemäß sei. Die Festsetzung einer Steuermeßzahl für die Land- und Forstwirtschaft, die höher sei als die Meßzahl für Grundstücke, sei nicht gerechtfertigt, nachdem die neue Einheitsbewertung einen relativen Wertverlust der Land- und Forstwirtschaft bestätigt habe, der sich nach 1964 noch fortgesetzt habe.

Beide vorgenannten Verbände treten dafür ein, daß zur Verwirklichung gleicher Lebensverhältnisse im Bundesgebiet dem Hebesatzwahlrecht der Gemeinden enge Grenzen gesetzt werden.

Der Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer erwartet eine Verdreifachung des Abzugs der Kapitalabfindung, um gegenüber den neuen Einheitswerten das Begünstigungsniveau zu erhalten.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege wendet sich gegen den strengen Grundsatz, Wohnräume ohne Rücksicht auf eine soziale Zweckbestimmung aus den Steuerbefreiungen auszunehmen.

Abänderungsvorschläge von Minderheiten

Aus den Reihen der CDU/CSU gestellte Abänderungsanträge blieben in folgenden Fällen bei wechselnden Stimmenverhältnissen in der Minderheit:

Ein Antrag auf kurzfristige Vertagung der Beratungen des ganzen Grundsteuergesetzes wegen des starken Zeitdrucks bei den Verhandlungen, der insbesondere in der gleichzeitigen Beratung des Grundsteuergesetzes im Finanzausschuß und im Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Ausdruck kam.

Zu § 14 ein Antrag, die Steuermeßzahl für die Land- und Forstwirtschaft auf 5,5 v. T. zu ermäßigen.

Zu § 15 ein Antrag, bis zur nächsten Einheitsbewertung von dem 1,4fachen Einheitswert wie bei der Erbschaft- und Vermögensteuer auszugehen und die Steuermeßzahl auf 2,5 v. T. bzw. 2,2 bis 1,8 v. T. zu reduzieren, um einer höheren Steuerbelastung bei der nächsten Neubewertung vorzubeugen.

Ergänzend zu § 15 eine Vorschrift zu schaffen, nach der der Grundsteuerberechnung bei unbebauten Grundstücken rückwirkend nur der nach § 92 a des Zweiten Wohnungsbaugesetzes zu ermittelnde Bodenwertanteil zugrunde gelegt wird, wenn auf dem Grundstück innerhalb von 5 Jahren öffentlich geförderte oder steuerbegünstigte Wohnungen geschaffen werden; die zunächst nach dem vollen Einheitswert erhobene Steuer sollte erstattet werden. Der Antrag wurde damit begründet, daß Bauwillige, die vorübergehend an der Bauausführung gehindert sind, durch diese Vorschrift von der höheren Steuer für unbebaute Grundstücke entlastet werden sollen.

Zu § 33 die Steuererlaßregelung zugunsten der Land- und Forstwirtschaft nach altem und neuem Recht zu kumulieren, um jedenfalls den Besitzstand zu wahren, und die gewerblichen Betriebe in diese Regelung einzubeziehen.

Zu § 36 ein Antrag, den Abzug für Kapitalabfindungen der Kriegsbeschädigten zu verdreifachen.

Der Standpunkt der Mehrheit gegenüber diesen Anträgen ergibt sich, soweit die §§ 14 und 15 betroffen sind, aus der Begründung der vormaligen Regierungsvorlage. Dem Antrag, den Multiplikator 1,4 einzufügen und die Steuermeßzahl entsprechend zu reduzieren, widersprach die Mehrheit auch aus verwaltungstechnischen Gründen. Die Ausnahmenvorschrift zur Besteuerung der unbebauten Grundstücke von Bauwilligen wurde aus bodenordnungspolitischen Gründen und wegen des damit verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwandes abge-

lehnt. Dem Antrag zu § 33 wurde entgegengehalten, allein die neue Regelung berücksichtige angemessen, daß auch dem Land- und Forstwirt in jedem Fall der Wohnungswert seines Wohnhauses verbleibe, ein Vollerlaß sich daher schon aus diesem Grunde verbiete. Gegen den Antrag zu § 36 wurden systematische Bedenken geäußert, nachdem diese auf persönliche Verhältnisse abstellende Vorschrift in einem Objektsteuergesetz ein Fremdkörper sei. Mit Rücksicht auf den betroffenen Personenkreis ist die Vorschrift im Prinzip erhalten geblieben. Soweit das Begünstigungsvolumen für diesen Personenkreis insgesamt eine Einbuße erleide, solle jedoch ein anderweitiger Ausgleich gefunden werden.

Schlußbemerkung

Der vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts fand bei der Schlußabstimmung die Zustimmung aller Fraktionen. Der gesamte Ausschuß ging insbesondere davon aus, daß die Mehrbelastung der Mieten durch die Erhöhung der Grundsteuer dem entspricht, was in der Begründung der Regierungsvorlage als Durchschnittszahlen vorgetragen wird.

Die Opposition machte bei ihrer Zustimmung ausdrücklich einen entsprechenden Vorbehalt, den sie auch darauf ausdehnte, daß die Einnahmen aus der Grundsteuer B insgesamt um nicht mehr als 25 v. H. steigen. Sie schlug vor, daß die Zeit bis zur abschließenden Lesung im Plenum dazu benutzt werde, zusätzliche Klarheit über die aktuelle Auswirkung der neuen Einheitswerte und Meßzahlen auf die Höhe der Grundsteuereinnahmen zu gewinnen. Sie bedauert, daß der im Entwurf des Zweiten Steueränderungsgesetzes vorgesehene Teilausgleich gegenüber der Mehrbelastung des Mittelstandes durch Erhöhung der Freibeträge bei der Gewerbesteuer noch fehlt. Die Koalitionsparteien führen dagegen aus, daß der Regierungsentwurf seit über einem Jahr bekannt ist und somit Zeit genug gewesen wäre, repräsentatives statistisches Material für eine zusätzliche Klarheit über die aktuellen Auswirkungen der Grundsteuererhöhung zu beschaffen. Die durchschnittlichen Zahlen der Regierungsvorlage hätten in den Beratungen nicht widerlegt werden können. Der Teilausgleich gegenüber der Mehrbelastung des Mittelstandes sei im Entwurf der Reform der Gewerbesteuer vorgesehen. Eine zeitgleiche Behandlung der Reform der Gewerbesteuer sei aus den besonderen Gründen einer notwendigen schnellen Verabschiedung der Grundsteuer nicht möglich gewesen.

Als wesentliche Gemeinsamkeit kann festgestellt werden, daß der Finanzausschuß einstimmig der Auffassung ist, daß eine Reform des Grundsteuerrechts auf der Basis der neuen Einheitswerte durchgeführt werden mußte. Weitgehende Übereinstimmung bestand auch in der Zielsetzung des Gesetzes, aus gesellschafts- und bodenordnungspolitischen Gründen das Grundvermögen zeitnah und damit gerechter zu besteuern. Gleichzeitig soll eine Verbesserung des Aufkommens der Gemeinden aus der Grundsteuer B um 25 v. H. erreicht werden.

II. Einzelbemerkungen

Artikel 3

§ 1

Die Neufassung des Absatzes 3 entspricht, sprachlich verbessert, einer Anregung des Bundesrates. Es soll den Ländern ermöglicht werden, auf dem einfacheren Weg der Rechtsverordnung für die gemeindefreien Gebiete zu bestimmen, wer die grundsätzlich den Gemeinden zustehenden Befugnisse ausübt.

§ 2

Durch die Erweiterung des Klammerzusatzes soll klargestellt werden, daß auch in Ansehung der Grundsteuer die Sonderregelungen für die Einheitsbewertung bestimmter intensiv genutzter Flächen (§ 48 a BewG) und für die gemeinschaftliche Tierhaltung (§ 51 a BewG) Geltung haben sollen.

§ 3

unverändert

§ 4

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, daß die Reform der Abgabenordnung erst nach diesem Gesetz in Kraft tritt.

§ 5

Mit der Änderung wurde ein Vorschlag des Bundesrates übernommen. Durch die Neufassung werden Gemeinschaftsunterkünfte der Schutzdienste, auch soweit deren Träger nicht Gebietskörperschaften sind, in die Befreiung einbezogen.

§§ 6 bis 12

unverändert

§ 13

Der bisherige Wortlaut trug dem Ausnahmefall, daß nur ein Teil eines Einheitswertes steuerpflichtig sein kann, nicht Rechnung.

§ 14

unverändert

§ 15

Klarstellung; wie bei § 13.

§ 16

Der Wortlaut des Absatzes 3 war auf den Sprachgebrauch des Entwurfs der neuen Abgabenordnung abgestellt. Es mußte wegen des späteren Inkrafttretens der neuen Abgabenordnung zunächst auf den Sprachgebrauch der geltenden Abgabenordnung abgestellt werden.

§ 17

Absatz 2 wurde klarer gefaßt. Das Finanzamt soll in den genannten Fällen von Amts wegen tätig werden; das schließt nicht aus, daß Änderungen der Umstände zugunsten des Steuerpflichtigen tunlichst von diesem vorgebracht werden, weil der Ermittlungstätigkeit der Steuerbehörden faktisch Grenzen gesetzt sind. Die Aufnahme einer Nummer 2 steht im Zusammenhang mit dem späteren Inkrafttreten der AO-Reform. Satz 2 dient der Klarstellung.

Absatz 4 war dem geänderten Absatz 2 anzupassen.

§ 18

Beseitigung eines Druckfehlers.

§ 19

unverändert

§ 20

Die Absätze 1 und 2 wurden zusammengefaßt; die Aufhebung soll in diesen Fällen von Amts wegen erfolgen. Wegen des Beitrags des Steuerpflichtigen wird auf die Ausführungen zu § 17 verwiesen.

Absatz 3 wurde redaktionell angepaßt.

§ 21

unverändert

§ 22

Absatz 1 Nr. 1 wurde zur Klarstellung des Gewollten neu gefaßt.

Absatz 1 Nr. 2 wurde ergänzt, nachdem zu befürchten stand, daß der Übergang von der Zerlegung nach Wertverhältnissen auf eine Zerlegung nach Flächengrößen zwar in der Regel eine vertretbare Vereinfachung des Verfahrens darstellt, gegenüber dem bisherigen Zustand aber im Einzelfall zu offenbar unbilligen Ergebnissen führen kann. Es ist beispielsweise an ein größeres Betriebsgrundstück zu denken, bei dem sich die wesentlichen Gebäude auf dem relativ kleinen Teil einer Gemeinde, dagegen relativ große Park- oder Vorratsflächen auf dem Gebiet der Nachbargemeinde befinden. In solchen Fällen soll die Möglichkeit bestehen, auf die alten

aktenkundigen Verteilungsmaßstäbe zurückzugreifen. Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse versagt dieser Ausweg; in diesen Fällen soll die Steuerbehörde auf Antrag einer Gemeinde unter Beachtung des vorstehend erläuterten Grundgedankens der Ausnahmeregelung nach pflichtgemäßem Ermessen zerlegen können.

In Absatz 2 wurde die Bagatellgrenze für Zerlegungsfälle von 20 auf 50 DM erhöht.

§§ 23 und 24

unverändert

§ 25

Im Interesse der Rechtssicherheit der Bürger und wegen der zunehmenden Bedeutung, die die Grundsteuer für die Kalkulationen gewerblicher Betriebe erlangt, hat der Ausschuß in Absatz 3 die Befristung für die erstmalige Festsetzung wie auch für eine rückwirkende Erhöhung der Hebesätze verkürzt. Er will zugleich mit der Neufassung klarstellen, daß bis zu dem jetzt maßgeblichen Datum, dem 30. Juni, der Ratsbeschluß gefaßt sein muß; soweit in einzelnen Ländern eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde erforderlich ist, kann diese noch später erfolgen. Der Bürger kann sich danach jedenfalls schon ab Jahresmitte darauf verlassen, daß keine höhere als die vom Rat beschlossene Steuer erhoben wird. Der Ausschuß ist sich darüber klar gewesen, daß diese Änderung zu einer Umstellung der vorausschauenden finanziellen Planung bei Städten und Gemeinden führen muß, der aber keine unüberwindlichen Schwierigkeiten gegenüberstehen. Andererseits bleibt zu beachten, daß jede Rückwirkung bei der Erhöhung von Abgaben nur insoweit zu rechtfertigen ist, als nach Grund und Dauer besondere Umstände dies rechtfertigen.

Die Änderung in Absatz 4 dient der sprachlichen Verbesserung.

§ 26

Die Koppelungsvorschrift wurde um die Lohnsummensteuer erweitert und durch die Ermächtigung an die Länder ergänzt, Höchstsätze festzusetzen. Der Ausschuß sieht in dieser Fassung einen brauchbaren Mittelweg, durch den die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis nicht extensiv in Anspruch genommen wird und eine Annäherung der dem Hebesatzrecht der Gemeinden unterliegenden Gesamtsteuerbelastung innerhalb der Länder ermöglicht wird.

§ 27

Die Änderung von Absatz 1 entspricht einem Vorschlag des Bundesrates und trägt dem Umstand Rechnung, daß die Grundsteuer eine Jahressteuer ist.

Absatz 3 wurde sprachlich verbessert.

§ 28

Absatz 2 wurde als Kann-Vorschrift ausgestaltet. Damit wurde einem Anliegen der Gemeinden entsprochen, die in der Kleinbetragsregelung keine Verwaltungserleichterung sehen, soweit die Grundsteuer mit Datenverarbeitungsanlagen veranlagt wird. Deshalb soll den Gemeinden hier ein Wahlrecht gewährt werden.

§§ 29 bis 31

unverändert

§ 32

Auf Antrag der Opposition wurden in Absatz 1 Nr. 1 hinter die Worte „für Grundbesitz“ die Worte „oder Teile von Grundbesitz“ eingefügt, um die Parallelität zum Entwurf eines Erbschaftsteuergesetzes herzustellen.

§ 33

Die redaktionelle Änderung dient der sprachlichen Verbesserung.

§§ 34 und 35

unverändert

§ 36

Die vorgeschlagene Neufassung vermeidet eine Bezugnahme auf das im übrigen außer Kraft zu setzende alte Grundsteuergesetz; eine sachliche Änderung der Vorlage ist damit nicht verbunden.

§§ 37 bis 39

unverändert

Artikel 6**§ 1**

Die Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes wurden überarbeitet, das Verfahren bei der Trennung zwischen steuerpflichtigem Bodenwertanteil und steuerfreiem Wohnteil bei Aufrechterhaltung des Grundgedankens, den Status quo ante zu erhalten und möglichst einfach abzuwickeln, neu gefaßt und um klarstellende Regelungen für die als Betriebsgrundstück oder Teil land- und forstwirtschaftlichen Vermögens bewerteten Wohnungen ergänzt.

§ 2

Das Gesetzeszitat wurde den geänderten Umständen angepaßt.

§ 3

Eine besondere Inkrafttretensvorschrift war erforderlich.

Artikel 6 a bis 10

Die Vorschriften sind im Zusammenhang mit der Verselbständigung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts und dem späteren Inkrafttreten der Reform der Abgabenordnung erforderlich.

Bonn, den 19. April 1973

Dr. Becker (Mönchengladbach) **Dr. Böhme (Freiburg)**

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 7/78 Artikel 3, 6, 7 Abs. 1 Nr. 6 bis 9, Abs. 2, Artikel 9 § 1 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung mit der Überschrift „Gesetz zur Reform des Grundsteuerrechts“ anzunehmen.

Bonn, den 19. April 1973

Der Finanzausschuß

Frau Funcke
Vorsitzende

Dr. Becker (Mönchengladbach)

Dr. Böhme (Freiburg)

Berichterstatter

Zusammenstellung

des von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurfs
eines Zweiten Steuerreformgesetzes

— Drucksache 7/78 —

mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Gesetzentwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Zweiten Steuerreformgesetzes

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Vermögenssteuergesetz (VStG)

Artikel 1

Vermögenssteuergesetz (VStG)

späterer Beratung vorbehalten

Artikel 2

Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz

Artikel 2

Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz

späterer Beratung vorbehalten

Artikel 3

Grundsteuergesetz (GrStG)

Artikel 3

Grundsteuergesetz (GrStG)

ABSCHNITT I

Steuerpflicht

ABSCHNITT I

Steuerpflicht

§ 1

Heberecht

§ 1

Heberecht

(1) Die Gemeinde bestimmt, ob von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer zu erheben ist.

(1) *u n v e r ä n d e r t*

(2) Bestehen in einem Land keine Gemeinden, so stehen das Recht des Absatzes 1 und die in diesem Gesetz bestimmten weiteren Rechte dem Land zu.

(2) *u n v e r ä n d e r t*

(3) Für den in gemeindefreien Gebieten *gelegenen* Grundbesitz wird durch Landesgesetz bestimmt, wer die nach diesem Gesetz den Gemeinden zustehenden Befugnisse ausübt.

(3) Für den in gemeindefreien Gebieten **liegenden** Grundbesitz bestimmt **die Landesregierung durch Rechtsverordnung**, wer die nach diesem Gesetz den Gemeinden zustehenden Befugnisse ausübt.

Gesetzentwurf

§ 2

Steuergegenstand

Steuergegenstand ist der Grundbesitz im Sinne des Bewertungsgesetzes:

1. die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (§ 33 des Bewertungsgesetzes). Diesen stehen die in § 99 Abs. 1 Nr. 2 des Bewertungsgesetzes bezeichneten Betriebsgrundstücke gleich;
2. die Grundstücke (§§ 68, 70 des Bewertungsgesetzes). Diesen stehen die in § 99 Abs. 1 Nr. 1 des Bewertungsgesetzes bezeichneten Betriebsgrundstücke gleich.

§ 3

Steuerbefreiung für Grundbesitz bestimmter Rechtsträger

(1) Von der Grundsteuer sind befreit

1. Grundbesitz, der von einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts für einen öffentlichen Dienst oder Gebrauch benutzt wird. Ausgenommen ist der Grundbesitz, der von Berufsvertretungen und Berufsverbänden sowie von Kassenärztlichen Vereinigungen und Kassenärztlichen Bundesvereinigungen benutzt wird;
2. Grundbesitz, der von der Deutschen Bundesbahn für Verwaltungszwecke benutzt wird;
3. Grundbesitz, der von
 - a) einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts,
 - b) einer inländischen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient,
 für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke benutzt wird;
4. Grundbesitz, der von einer Religionsgesellschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, einem ihrer Orden, einer ihrer religiösen Genossenschaften oder einem ihrer Verbände für Zwecke der religiösen Unterweisung, der Wissenschaft, des Unterrichts, der Erziehung oder für Zwecke der eigenen Verwaltung benutzt wird. Den Religionsgesellschaften stehen die jüdischen Kultusgemeinden gleich, die nicht Körperschaften des öffentlichen Rechts sind;
5. Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener der Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, und der jüdischen Kultusgemeinden. §§ 5 und 6 sind insoweit nicht anzuwenden.

Der Grundbesitz muß ausschließlich demjenigen, der ihn für die begünstigten Zwecke benutzt, oder

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 2

Steuergegenstand

Steuergegenstand ist der Grundbesitz im Sinne des Bewertungsgesetzes:

1. die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (§§ 33, **48 a** und **51 a** des Bewertungsgesetzes). Diesen stehen die in § 99 Abs. 1 Nr. 2 des Bewertungsgesetzes bezeichneten Betriebsgrundstücke gleich;
2. **unverändert**

§ 3

unverändert

Gesetzentwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

einem anderen nach den Nummern 1 bis 5 begünstigten Rechtsträger zuzurechnen sein.

(2) Öffentlicher Dienst oder Gebrauch im Sinne dieses Gesetzes ist die hoheitliche Tätigkeit oder der bestimmungsgemäße Gebrauch durch die Allgemeinheit. Ein Entgelt für den Gebrauch durch die Allgemeinheit darf nicht in der Absicht, Gewinn zu erzielen, gefordert werden.

(3) Öffentlicher Dienst oder Gebrauch im Sinne dieses Gesetzes ist nicht anzunehmen bei Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes.

§ 4

Sonstige Steuerbefreiungen

Soweit sich nicht bereits eine Befreiung nach § 3 ergibt, sind von der Grundsteuer befreit

1. Grundbesitz, der dem Gottesdienst einer Religionsgesellschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, oder einer jüdischen Kultusgemeinde gewidmet ist;
2. Bestattungsplätze;
3. a) die dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze, Wasserstraßen, Häfen und Schienenwege sowie die Grundflächen mit den diesem Verkehr unmittelbar dienenden Bauwerken und Einrichtungen, zum Beispiel Brücken, Schleuseneinrichtungen, Signalstationen, Stellwerke, Blockstellen;
- b) auf Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätzen alle Flächen, die unmittelbar zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Flugbetriebes notwendig sind und von Hochbauten und sonstigen Luftfahrthindernissen freigehalten werden müssen, die Grundflächen der Bauwerke und Einrichtungen, die unmittelbar diesem Betrieb dienen, sowie die Grundflächen ortsfester Flugsicherungsanlagen einschließlich der Flächen, die für einen einwandfreien Betrieb dieser Anlagen erforderlich sind;
- c) die fließenden Gewässer und die ihren Abfluß regelnden Sammelbecken, soweit sie nicht unter Buchstabe a fallen;
4. die Grundflächen mit den im Interesse der Ordnung und Verbesserung der Wasser- und Bodenverhältnisse unterhaltenen Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Wasser- und Bodenverbände und die im öffentlichen Interesse staatlich unter Schau gestellten Privatdeiche;
5. Grundbesitz, der für Zwecke der Wissenschaft, des Unterrichts oder der Erziehung benutzt wird, wenn durch die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Stelle anerkannt ist, daß der Benutzungszweck im Rahmen der öffentlichen Aufgaben liegt. Der Grundbesitz muß ausschließlich demjenigen, der ihn benutzt, oder einer

§ 4

Sonstige Steuerbefreiungen

Soweit sich nicht bereits eine Befreiung nach § 3 ergibt, sind von der Grundsteuer befreit

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

Gesetzentwurf

juristischen Person des öffentlichen Rechts zuzurechnen sein;

6. Grundbesitz, der für die Zwecke einer Krankenanstalt benutzt wird, wenn die Anstalt in dem Kalenderjahr, das dem Veranlagungszeitpunkt (§ 13 Abs. 1) vorangeht, die Voraussetzungen des § 67 der Abgabenordnung¹⁾ erfüllt hat und außerdem die Konzession nach § 30 der Gewerbeordnung vorliegt. Der Grundbesitz muß ausschließlich demjenigen, der ihn benutzt, oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zuzurechnen sein.

§ 5

Zu Wohnzwecken benutzter Grundbesitz

(1) Dient Grundbesitz, der für steuerbegünstigte Zwecke (§§ 3 und 4) benutzt wird, zugleich Wohnzwecken, gilt die Befreiung nur für

1. Gemeinschaftsunterkünfte der Bundeswehr, der ausländischen Streitkräfte, der internationalen militärischen Hauptquartiere, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei und des sonstigen Schutzes des Bundes und der Gebietskörperschaften;
2. Wohnräume in Schülerheimen, Ausbildungs- und Erziehungsheimen sowie Prediger- und Priesterseminaren, wenn die Unterbringung in ihnen für die Zwecke des Unterrichts, der Ausbildung oder der Erziehung erforderlich ist. Wird das Heim oder Seminar nicht von einem der nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 begünstigten Rechtsträger unterhalten, so bedarf es einer Anerkennung der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Stelle, daß die Unterhaltung des Heims oder Seminars im Rahmen der öffentlichen Aufgaben liegt;
3. Wohnräume, wenn der steuerbegünstigte Zweck im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 nur durch ihre Überlassung erreicht werden kann;
4. Räume, in denen sich Personen für die Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke ständig bereithalten müssen (Bereitschaftsräume), wenn sie nicht zugleich die Wohnung des Inhabers darstellen.

(2) Wohnungen sind stets steuerpflichtig, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

§ 6

Land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundbesitz

Wird Grundbesitz, der für steuerbegünstigte Zwecke (§§ 3 und 4) benutzt wird, zugleich land-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

6. Grundbesitz, der für die Zwecke einer Krankenanstalt benutzt wird, wenn die Anstalt in dem Kalenderjahr, das dem Veranlagungszeitpunkt (§ 13 Abs. 1) vorangeht, die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 und 3 der **Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1592), geändert durch das Steueränderungsgesetz 1969 vom 18. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1211)** erfüllt hat und außerdem die Konzession nach § 30 der Gewerbeordnung vorliegt. Der Grundbesitz muß ausschließlich demjenigen, der ihn benutzt, oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zuzurechnen sein.

§ 5

Zu Wohnzwecken benutzter Grundbesitz

(1) Dient Grundbesitz, der für steuerbegünstigte Zwecke (§§ 3 und 4) benutzt wird, zugleich Wohnzwecken, gilt die Befreiung nur für

1. Gemeinschaftsunterkünfte der Bundeswehr, der ausländischen Streitkräfte, der internationalen militärischen Hauptquartiere, des Bundesgrenzdienstes des Bundes und der Gebietskörperschaften **sowie ihrer Zusammenschlüsse;**
 2. **u n v e r ä n d e r t**
 3. **u n v e r ä n d e r t**
 4. **u n v e r ä n d e r t**
- (2) **u n v e r ä n d e r t**

§ 6

u n v e r ä n d e r t

¹⁾ Entwurf einer Abgabenordnung (Drucksache VI/1982)

Gesetzentwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

und forstwirtschaftlich genutzt, so gilt die Befreiung nur für

1. Grundbesitz, der Lehr- oder Versuchszwecken dient;
2. Grundbesitz, der von der Bundeswehr, den ausländischen Streitkräften, den internationalen militärischen Hauptquartieren oder den in § 5 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Schutzdiensten als Übungsplatz oder Flugplatz benutzt wird;
3. Grundbesitz, der unter § 4 Nr. 1 bis 4 fällt.

§ 7

**Unmittelbare Benutzung
für einen steuerbegünstigten Zweck**

Die Befreiung nach §§ 3 und 4 tritt nur ein, wenn der Steuergegenstand für den steuerbegünstigten Zweck unmittelbar benutzt wird. Unmittelbare Benutzung liegt vor, sobald der Steuergegenstand für den steuerbegünstigten Zweck hergerichtet wird.

§ 8

**Teilweise Benutzung
für einen steuerbegünstigten Zweck**

(1) Wird ein räumlich abgegrenzter Teil des Steuergegenstandes für steuerbegünstigte Zwecke (§§ 3 und 4) benutzt, so ist nur dieser Teil des Steuergegenstandes steuerfrei.

(2) Dient der Steuergegenstand oder ein Teil des Steuergegenstandes (Absatz 1) sowohl steuerbegünstigten Zwecken (§§ 3 und 4) als auch anderen Zwecken, ohne daß eine räumliche Abgrenzung für die verschiedenen Zwecke möglich ist, so ist der Steuergegenstand oder der Teil des Steuergegenstandes nur befreit, wenn die steuerbegünstigten Zwecke überwiegen.

§ 9

**Stichtag für die Festsetzung der Grundsteuer;
Entstehung der Steuer**

(1) Die Grundsteuer wird nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Die Steuer entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

§ 10

Steuerschuldner

(1) Schuldner der Grundsteuer ist derjenige, dem der Steuergegenstand bei der Feststellung des Einheitswerts zugerechnet ist.

(2) Derjenige, dem ein Erbbaurecht, ein Wohnungserbbaurecht oder ein Teilerbbaurecht zugerechnet ist, ist auch Schuldner der Grundsteuer für die wirtschaftliche Einheit des belasteten Grundstücks.

§ 7

unverändert

§ 8

unverändert

§ 9

unverändert

§ 10

unverändert

Gesetzentwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(3) Ist der Steuergegenstand mehreren Personen zugerechnet, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 11

Persönliche Haftung

(1) Neben dem Steuerschuldner haften der Nießbraucher des Steuergegenstandes und derjenige, dem ein dem Nießbrauch ähnliches Recht zusteht.

(2) Wird ein Steuergegenstand ganz oder zu einem Teil einer anderen Person übereignet, so haftet der Erwerber neben dem früheren Eigentümer für die auf den Steuergegenstand oder Teil des Steuergegenstandes entfallende Grundsteuer, die für die Zeit seit dem Beginn des letzten vor der Übereignung liegenden Kalenderjahres zu entrichten ist. Das gilt nicht für Erwerbe aus einer Konkursmasse, für Erwerbe aus dem Vermögen eines Vergleichsschuldners, das auf Grund eines Vergleichsvorschlags nach § 7 Abs. 4 der Vergleichsordnung verwertet wird, und für Erwerbe im Vollstreckungsverfahren.

§ 12

Dingliche Haftung

Die Grundsteuer ruht auf dem Steuergegenstand als öffentliche Last.

ABSCHNITT II

Bemessung der Grundsteuer

§ 13

Steuermeßzahl und Steuermeßbetrag

(1) Bei der Berechnung der Grundsteuer ist von einem Steuermeßbetrag auszugehen. Dieser ist durch Anwendung eines Tausendsatzes (Steuermeßzahl) auf den Einheitswert zu ermitteln, der nach dem Bewertungsgesetz im Veranlagungszeitpunkt (§ 16 Abs. 1, § 17 Abs. 4, § 18 Abs. 3) für den Steuergegenstand maßgebend ist.

(2) Bei Grundbesitz, der von der Deutschen Bundesbahn für Betriebszwecke benutzt wird, ermäßigt sich der Steuermeßbetrag auf die Hälfte; §§ 5 bis 8 gelten entsprechend.

(3) In den Fällen des § 10 Abs. 2 ist der Berechnung des Steuermeßbetrags die Summe der beiden Einheitswerte zugrunde zu legen, die nach § 92 des Bewertungsgesetzes festgestellt werden.

§ 14

**Steuermeßzahl
für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft**

Für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft beträgt die Steuermeßzahl 6 vom Tausend.

§ 11

unverändert

§ 12

unverändert

ABSCHNITT II

Bemessung der Grundsteuer

§ 13

Steuermeßzahl und Steuermeßbetrag

(1) Bei der Berechnung der Grundsteuer ist von einem Steuermeßbetrag auszugehen. Dieser ist durch Anwendung eines Tausendsatzes (Steuermeßzahl) auf den Einheitswert **oder seinen steuerpflichtigen Teil** zu ermitteln, der nach dem Bewertungsgesetz im Veranlagungszeitpunkt (§ 16 Abs. 1, § 17 Abs. 4, § 18 Abs. 3) für den Steuergegenstand maßgebend ist.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 14

unverändert

Gesetzentwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 15

Steuermeßzahl für Grundstücke

- (1) Die Steuermeßzahl beträgt 3,5 vom Tausend.
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuermeßzahl
1. für Einfamilienhäuser im Sinne des § 75 Abs. 5 des Bewertungsgesetzes mit Ausnahme des Wohnungseigentums und des Wohnungserbbaurechts einschließlich des damit belasteten Grundstücks 2,6 vom Tausend für die ersten 75 000 Deutsche Mark des Einheitswerts und 3,5 vom Tausend für den Rest des Einheitswerts,
 2. für Zweifamilienhäuser im Sinne des § 75 Abs. 6 des Bewertungsgesetzes 3,1 vom Tausend.

§ 16

Hauptveranlagung

(1) Die Steuermeßbeträge werden auf den Hauptfeststellungszeitpunkt (§ 21 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes) allgemein festgesetzt (Hauptveranlagung). Dieser Zeitpunkt ist der Hauptveranlagungszeitpunkt.

(2) Der bei der Hauptveranlagung festgesetzte Steuermeßbetrag gilt vorbehaltlich der §§ 17 und 20 von dem Kalenderjahr an, das zwei Jahre nach dem Hauptveranlagungszeitpunkt beginnt. Dieser Steuermeßbetrag bleibt unbeschadet der §§ 17 und 20 bis zu dem Zeitpunkt maßgebend, von dem an die Steuermeßbeträge der nächsten Hauptveranlagung wirksam werden. Der sich nach den Sätzen 1 und 2 ergebende Zeitraum ist der Hauptveranlagungszeitraum.

(3) Ist die *Festsetzungsfrist* für eine Hauptveranlagung *bereits abgelaufen*, so kann die Hauptveranlagung unter Zugrundelegung der Verhältnisse des Hauptveranlagungszeitpunktes mit Wirkung für einen späteren Veranlagungszeitpunkt vorgenommen werden, für den die *Festsetzungsfrist* noch nicht *abgelaufen* ist.

§ 17

Neuveranlagung

(1) Wird eine Wertfortschreibung (§ 22 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes) oder eine Artfortschreibung oder Zurechnungsfortschreibung (§ 22 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes) durchgeführt, so wird der Steuermeßbetrag auf den Fortschreibungszeitpunkt neu festgesetzt (Neuveranlagung).

(2) Der Steuermeßbetrag wird *auf Antrag, erforderlichenfalls von Amts wegen* auch dann neu fest-

§ 15

Steuermeßzahl für Grundstücke

- (1) **unverändert**
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuermeßzahl
1. für Einfamilienhäuser im Sinne des § 75 Abs. 5 des Bewertungsgesetzes mit Ausnahme des Wohnungseigentums und des Wohnungserbbaurechts einschließlich des damit belasteten Grundstücks 2,6 vom Tausend für die ersten 75 000 Deutsche Mark des Einheitswerts **oder seines steuerpflichtigen Teils**, und 3,5 vom Tausend für den Rest des Einheitswerts **oder seines steuerpflichtigen Teils**,
 2. **unverändert**

§ 16

Hauptveranlagung

(1) **unverändert**

(2) **unverändert**

(3) Ist eine Hauptveranlagung **unzulässig, weil die Grundsteuer für das erste Kalenderjahr des Hauptveranlagungszeitraums verjährt ist**, so kann die Hauptveranlagung unter Zugrundelegung der Verhältnisse des Hauptveranlagungszeitpunktes mit Wirkung für einen späteren Veranlagungszeitpunkt vorgenommen werden, für den die **Grundsteuer** noch nicht **verjährt** ist.

§ 17

Neuveranlagung

(1) **unverändert**

(2) Der Steuermeßbetrag wird auch dann neu festgesetzt, wenn **dem Finanzamt bekannt wird, daß**

Gesetzentwurf

gesetzt, wenn Gründe, die im Feststellungsverfahren über den Einheitswert nicht zu berücksichtigen sind, zu einem anderen als dem für den letzten Veranlagungszeitpunkt festgesetzten Steuermeßbetrag führen.

(3) *Durch eine Neuveranlagung können auch Fehler der letzten Veranlagung beseitigt werden. § 157 der Abgabenordnung ist nur für Veranlagungszeitpunkte vor Verkündung der Entscheidung entsprechend anzuwenden.*

(4) Der Neuveranlagung werden die Verhältnisse im Neuveranlagungszeitpunkt zugrunde gelegt. Neuveranlagungszeitpunkt ist

1. in den Fällen des Absatzes 1 der Beginn des Kalenderjahres, auf den die Fortschreibung durchgeführt wird;
2. in den Fällen des Absatzes 2 der Beginn des Kalenderjahres, für den sich erstmals ein abweichender Steuermeßbetrag ergibt. § 16 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden;
3. in den Fällen des Absatzes 3 der Beginn des Kalenderjahres, in dem der Steuermeßbescheid erteilt wird, oder bei einer Neuveranlagung auf Antrag der Beginn des Kalenderjahres, in dem die Neuveranlagung beantragt wird.

(5) Treten die Voraussetzungen für eine Neuveranlagung während des Zeitraums zwischen dem Hauptveranlagungszeitpunkt und dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Steuermeßbeträge (§ 16 Abs. 2) ein, so wird die Neuveranlagung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Steuermeßbeträge vorgenommen.

§ 18

Nachveranlagung

(1) Wird eine Nachfeststellung (§ 23 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes) durchgeführt, so wird der Steuermeßbetrag auf den Nachfeststellungszeitpunkt nachträglich festgesetzt (Nachveranlagung).

(2) Der Steuermeßbetrag wird auch dann nachträglich festgesetzt, wenn der Grund für die Befreiung des Steuergegenstandes von der Grundsteuer wegfällt, der für die Berechnung der Grundsteuer maßgebende Einheitswert (§ 13 Abs. 1) aber bereits festgestellt ist.

(3) Der Nachveranlagung werden die Verhältnisse im *Neuveranlagungszeitpunkt* zugrunde gelegt. Nachveranlagungszeitpunkt ist

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. Gründe, die im Feststellungsverfahren über den Einheitswert nicht zu berücksichtigen sind, zu einem anderen als dem für den letzten Veranlagungszeitpunkt festgesetzten Steuermeßbetrag führen **oder**

2. **die letzte Veranlagung fehlerhaft ist; § 222 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung ist entsprechend anzuwenden.**

Eine Neuveranlagung, die zu einem niedrigeren Steuermeßbetrag führt, ist nur bis zum Ablauf der Verjährungsfrist zulässig.

Absatz 3 entfällt

(4) Der Neuveranlagung werden die Verhältnisse im Neuveranlagungszeitpunkt zugrunde gelegt. Neuveranlagungszeitpunkt ist

1. **unverändert**
2. in den Fällen des Absatzes 2 **Nr. 1** der Beginn des Kalenderjahres, auf den sich erstmals ein abweichender Steuermeßbetrag ergibt. § 16 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden;
3. in den Fällen des Absatzes 2 **Nr. 2** der Beginn des Kalenderjahres, **in dem der Fehler dem Finanzamt bekannt wird, bei einer Erhöhung des Steuermeßbetrags jedoch frühestens** der Beginn des Kalenderjahres, in dem der Steuermeßbescheid erteilt wird.

(5) **unverändert**

§ 18

Nachveranlagung

(1) **unverändert**

(2) **unverändert**

(3) Der Nachveranlagung werden die Verhältnisse im **Nachveranlagungszeitpunkt** zugrunde gelegt. Nachveranlagungszeitpunkt ist

Gesetzentwurf

1. in den Fällen des Absatzes 1 der Beginn des Kalenderjahres, auf den der Einheitswert nachträglich festgestellt wird;
2. in den Fällen des Absatzes 2 der Beginn des Kalenderjahres, der auf den Wegfall des Befreiungsgrundes folgt. § 16 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Treten die Voraussetzungen für eine Nachveranlagung während des Zeitraums zwischen dem Hauptveranlagungszeitpunkt und dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Steuermeßbeträge (§ 16 Abs. 2) ein, so wird die Nachveranlagung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Steuermeßbeträge vorgenommen.

§ 19

Anzeigepflicht

Jede Änderung in der Nutzung oder in den Eigentumsverhältnissen eines ganz oder teilweise von der Grundsteuer befreiten Steuergegenstandes hat derjenige anzuzeigen, der nach § 10 als Steuer-schuldner in Betracht kommt. Die Anzeige ist innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Änderung bei dem Finanzamt zu erstatten, das für die Festsetzung des Steuermeßbetrags zuständig ist.

§ 20

Aufhebung des Steuermeßbetrags

(1) Der Steuermeßbetrag wird *auf Antrag, erforderlichenfalls auch von Amts wegen* aufgehoben,

1. wenn *ein* Einheitswert aufgehoben wird oder
2. wenn für den ganzen Steuergegenstand ein Befreiungsgrund *eintritt*.

(2) *Der Steuermeßbetrag kann auch aufgehoben werden, wenn er fehlerhaft festgesetzt worden ist.*

(3) Der Steuermeßbetrag wird aufgehoben

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 mit Wirkung vom Aufhebungszeitpunkt (§ 24 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes) an;
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahres an, der auf den Eintritt des Befreiungsgrundes folgt. § 16 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden;
3. in den Fällen des Absatzes 2 mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahres an, *in dem der Steuermeßbescheid erteilt wird, oder bei einer Aufhebung auf Antrag der Beginn des Kalenderjahres, in dem die Aufhebung beantragt wird.*

(4) Treten die Voraussetzungen für eine Aufhebung während des Zeitraums zwischen dem

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. *unverändert*

2. *unverändert*

(4) *unverändert*

§ 19

unverändert

§ 20

Aufhebung des Steuermeßbetrags

(1) Der Steuermeßbetrag wird aufgehoben,

1. wenn **der** Einheitswert aufgehoben wird oder
2. wenn **dem Finanzamt vor Ablauf der Verjährungsfrist bekannt wird, daß**
 - a) für den ganzen Steuergegenstand ein Befreiungsgrund **eingetreten ist oder**
 - b) **der Steuermeßbetrag fehlerhaft festgesetzt worden ist.**

Absatz 2 entfällt

(3) Der Steuermeßbetrag wird aufgehoben

1. *unverändert*

2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 **Buchstabe a** mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahres an, der auf den Eintritt des Befreiungsgrundes folgt. § 16 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden;

3. in den Fällen des Absatzes **1 Nr. 2 Buchstabe b** mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahres an, **in dem der Fehler dem Finanzamt bekannt wird.**

(4) *unverändert*

Gesetzentwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Hauptveranlagungszeitpunkt und dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Steuermeßbeträge (§ 16 Abs. 2) ein, so wird die Aufhebung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Steuermeßbeträge vorgenommen.

§ 21

Anderung von Steuermeßbescheiden

Bescheide über die Neuveranlagung oder die Nachveranlagung von Steuermeßbeträgen können schon vor dem maßgebenden Veranlagungszeitpunkt erteilt werden. Sie sind zu ändern oder aufzuheben, wenn sich bis zu diesem Zeitpunkt Änderungen ergeben, die zu einer abweichenden Festsetzung führen.

§ 22

Zerlegung des Steuermeßbetrags

(1) Erstreckt sich der Steuergegenstand über mehrere Gemeinden, so ist der Steuermeßbetrag vorbehaltlich des § 24 in die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Anteile zu zerlegen (Zerlegungsanteile). Für den Zerlegungsmaßstab gilt folgendes:

1. Bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft ist der Steuermeßbetrag *zunächst in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem der Wirtschaftswert und der Wohnungswert zueinander stehen*. Der auf den Wohnungswert entfallende Teil des Steuermeßbetrags ist der Gemeinde zuzuweisen, in der sich der Wohnteil oder dessen wertvollster Teil befindet. Der auf den Wirtschaftswert entfallende Teil des Steuermeßbetrags ist in dem Verhältnis zu zerlegen, in dem die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Flächengrößen zueinander stehen.
2. Bei Grundstücken ist der Steuermeßbetrag in dem Verhältnis zu zerlegen, in dem die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Flächengrößen zueinander stehen.

Einigen sich die Gemeinden mit dem Steuerschuldner über die Zerlegungsanteile, so sind diese maßgebend.

(2) Entfällt auf eine Gemeinde ein Zerlegungsanteil von weniger als *zwanzig* Deutsche Mark, so ist dieser Anteil der Gemeinde zuzuweisen, der nach Absatz 1 der größte Zerlegungsanteil zusteht.

§ 21

unverändert

§ 22

Zerlegung des Steuermeßbetrags

(1) Erstreckt sich der Steuergegenstand über mehrere Gemeinden, so ist der Steuermeßbetrag vorbehaltlich des § 24 in die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Anteile zu zerlegen (Zerlegungsanteile). Für den Zerlegungsmaßstab gilt folgendes:

1. Bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft ist der auf den Wohnungswert entfallende Teil des Steuermeßbetrags der Gemeinde zuzuweisen, in der sich der Wohnteil oder dessen wertvollster Teil befindet. Der auf den Wirtschaftswert entfallende Teil des Steuermeßbetrags ist in dem Verhältnis zu zerlegen, in dem die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Flächengrößen zueinander stehen.
2. Bei Grundstücken ist der Steuermeßbetrag in dem Verhältnis zu zerlegen, in dem die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Flächengrößen zueinander stehen. **Führt die Zerlegung nach Flächengrößen zu einem offenbar unbilligen Ergebnis, so hat das Finanzamt auf Antrag einer Gemeinde die Zerlegung nach dem Maßstab vorzunehmen, der nach bisherigem Recht zugrunde gelegt wurde. Dies gilt nur so lange, als keine wesentliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse eintritt; im Falle einer wesentlichen Änderung ist nach einem Maßstab zu zerlegen, der den tatsächlichen Verhältnissen besser Rechnung trägt.**

Einigen sich die Gemeinden mit dem Steuerschuldner über die Zerlegungsanteile, so sind diese maßgebend.

(2) Entfällt auf eine Gemeinde ein Zerlegungsanteil von weniger als **fünfzig** Deutsche Mark, so ist dieser Anteil der Gemeinde zuzuweisen, der nach Absatz 1 der größte Zerlegungsanteil zusteht.

Gesetzentwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 23

§ 23

Zerlegungsstichtag

unverändert

(1) Der Zerlegung des Steuermeßbetrags werden die Verhältnisse in dem Feststellungszeitpunkt zugrunde gelegt, auf den der für die Festsetzung des Steuermeßbetrags maßgebende Einheitswert festgestellt worden ist.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Zerlegung, ohne daß der Einheitswert fortgeschrieben oder nachträglich festgestellt wird, so sind die Zerlegungsanteile nach dem Stand vom 1. Januar des folgenden Jahres neu zu ermitteln, wenn wenigstens bei einer Gemeinde der neue Anteil um mehr als ein Zehntel, mindestens aber um zwanzig Deutsche Mark von ihrem bisherigen Anteil abweicht.

§ 24

§ 24

Ersatz der Zerlegung durch Steuerausgleich

unverändert

Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, die sich über mehrere Gemeinden erstrecken, aus Vereinfachungsgründen an Stelle der Zerlegung ein Steuerausgleich stattfindet. Beim Steuerausgleich wird der gesamte Steuermeßbetrag der Gemeinde zugeteilt, in der der wertvollste Teil des Steuergegenstandes liegt (Sitzgemeinde); an dem Steueraufkommen der Sitzgemeinde werden die übrigen Gemeinden beteiligt. Die Beteiligung soll annähernd zu dem Ergebnis führen, das bei einer Zerlegung einträte.

ABSCHNITT III

ABSCHNITT III

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer

§ 25

§ 25

Festsetzung des Hebesatzes**Festsetzung des Hebesatzes**

(1) Die Gemeinde bestimmt, mit welchem Hundertsatz des Steuermeßbetrags oder des Zerlegungsanteils die Grundsteuer zu erheben ist (Hebesatz).

(1) **unverändert**

(2) Der Hebesatz ist für ein oder mehrere Kalenderjahre, höchstens jedoch für den Hauptveranlagungszeitraum der Steuermeßbeträge festzusetzen.

(2) **unverändert**

(3) *Der Hebesatz kann bis zum 30. September eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres an festgesetzt oder geändert werden. Er kann nach diesem Zeitpunkt festgesetzt werden, wenn er die Höhe der letzten Festsetzung nicht überschreitet.*

(3) **Der Beschluß über die Festsetzung oder Änderung des Hebesatzes ist bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres zu fassen. Nach diesem Zeitpunkt kann der Beschluß über die Festsetzung des Hebesatzes gefaßt werden, wenn der Hebesatz die Höhe der letzten Festsetzung nicht überschreitet.**

(4) Der Hebesatz muß jeweils einheitlich sein

(4) Der Hebesatz muß jeweils einheitlich sein

1. für die in einer Gemeinde *belegenen* Betriebe der Land- und Forstwirtschaft,
2. für die in einer Gemeinde *belegenen* Grundstücke.

1. für die in einer Gemeinde **liegenden** Betriebe der Land- und Forstwirtschaft,
2. für die in einer Gemeinde **liegenden** Grundstücke.

Gesetzentwurf

Wird das Gebiet von Gemeinden geändert, so kann die Landesregierung oder die vor ihr bestimmte Stelle für die von der Änderung betroffenen Gebietsteile auf eine bestimmte Zeit verschiedene Hebesätze zulassen.

§ 26

Koppelungsvorschriften

In welchem Verhältnis die Hebesätze für die Grundsteuer der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, für die Grundsteuer der Grundstücke und für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital zueinander stehen müssen und inwieweit *die Hebesätze für diese Steuern bei Abweichung von diesem Verhältnis* der Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörden *bedürfen*, bleibt einer landesrechtlichen Regelung vorbehalten.

§ 27

Festsetzung der Grundsteuer

(1) Die Grundsteuer wird für das Kalenderjahr festgesetzt. Ist der Hebesatz für *einen längeren Zeitraum* festgesetzt (§ 25 Abs. 2), kann auch die jährlich zu erhebende Grundsteuer für diesen Zeitraum festgesetzt werden.

(2) Wird der Hebesatz geändert (§ 25 Abs. 3), so ist die Festsetzung nach Absatz 1 zu ändern.

(3) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, *als* wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 28

Fälligkeit

(1) Die Grundsteuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(2) *Die Grundsteuer wird bei Kleinbeträgen wie folgt fällig:*

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser dreißig Deutsche Mark nicht übersteigt,
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser sechzig Deutsche Mark nicht übersteigt.

(3) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Grundsteuer abweichend vom Absatz 1 oder Absatz 2 Nr. 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muß spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Wird das Gebiet von Gemeinden geändert, so kann die Landesregierung oder die vor ihr bestimmte Stelle für die von der Änderung betroffenen Gebietsteile auf eine bestimmte Zeit verschiedene Hebesätze zulassen.

§ 26

Koppelungsvorschriften und Höchsthebesätze

In welchem Verhältnis die Hebesätze für die Grundsteuer der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, für die Grundsteuer der Grundstücke, für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital **und für die Lohnsummensteuer** zueinander stehen müssen, **welche Höchstsätze nicht überschritten werden dürfen** und inwieweit **mit** Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde **Ausnahmen zugelassen werden können**, bleibt einer landesrechtlichen Regelung vorbehalten.

§ 27

Festsetzung der Grundsteuer

(1) Die Grundsteuer wird für das Kalenderjahr festgesetzt. Ist der Hebesatz für **mehr als ein Kalenderjahr** festgesetzt, kann auch die jährlich zu erhebende Grundsteuer für **die einzelnen Kalenderjahre** dieses Zeitraums festgesetzt werden.

(2) **u n v e r ä n d e r t**

(3) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, **wie** wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 28

Fälligkeit

(1) **u n v e r ä n d e r t**

(2) **Die Gemeinden können bestimmen, daß Kleinbeträge wie folgt fällig werden:**

1. **u n v e r ä n d e r t**

2. **u n v e r ä n d e r t**

(3) **u n v e r ä n d e r t**

Gesetzentwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muß spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.

§ 29

Vorauszahlungen

Der Steuerschuldner hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheids zu den bisherigen Fälligkeitstagen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahressteuer zu entrichten.

§ 30

Abrechnung über die Vorauszahlungen

(1) Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis richten waren (§ 29), kleiner als die Steuer, die sich nach dem bekanntgegebenen Steuerbescheid für die vorausgegangenen Fälligkeitstage ergibt (§ 28), so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten. Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt.

(2) Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des neuen Steuerbescheids entrichtet worden sind, größer als die Steuer, die sich nach dem bekanntgegebenen Steuerbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Steuerbescheid aufgehoben oder geändert wird.

§ 31

Nachrichtung der Steuer

Hatte der Steuerschuldner bis zur Bekanntgabe der Jahressteuer keine Vorauszahlungen nach § 29 zu entrichten, so hat er die Steuer, die sich nach dem bekanntgegebenen Steuerbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt (§ 28), innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

ABSCHNITT IV

Erlaß der Grundsteuer

§ 32

Erlaß für Kulturgut und Grünanlagen

- (1) Die Grundsteuer ist zu erlassen
1. für Grundbesitz, dessen Erhaltung wegen seiner Bedeutung für Kunst, Geschichte, Wissenschaft oder Naturschutz im öffentlichen Interesse liegt, wenn die erzielten Einnahmen und die sonstigen

§ 29

unverändert

§ 30

unverändert

§ 31

unverändert

ABSCHNITT IV

Erlaß der Grundsteuer

§ 32

Erlaß für Kulturgut und Grünanlagen

- (1) Die Grundsteuer ist zu erlassen
1. für Grundbesitz **oder Teile von Grundbesitz** dessen Erhaltung wegen seiner Bedeutung für Kunst, Geschichte, Wissenschaft oder Naturschutz im öffentlichen Interesse liegt, wenn die erziel-

Gesetzentwurf

Vorteile (Rohertag) in der Regel unter den jährlichen Kosten liegen. Bei Park- und Gartenanlagen von geschichtlichem Wert ist der Erlaß von der weiteren Voraussetzung abhängig, daß sie in dem billigerweise zu fordernden Umfang der Öffentlichkeit zugänglich gemacht sind;

2. für öffentliche Grünanlagen, Spiel- und Sportplätze, wenn die jährlichen Kosten in der Regel den Rohertag übersteigen.

(2) Ist der Rohertag für Grundbesitz, in dessen Gebäuden Gegenstände von wissenschaftlicher, künstlerischer oder geschichtlicher Bedeutung, insbesondere Sammlungen oder Bibliotheken, dem Zweck der Forschung oder Volksbildung nutzbar gemacht sind, durch die Benutzung zu den genannten Zwecken nachhaltig gemindert, so ist von der Grundsteuer der Hundertsatz zu erlassen, um den der Rohertag gemindert ist. Das gilt nur, wenn die wissenschaftliche, künstlerische oder geschichtliche Bedeutung der untergebrachten Gegenstände durch die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Stelle anerkannt ist.

§ 33

Erlaß wegen wesentlicher Ertragsminderung

(1) Bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und bei bebauten Grundstücken *sind* vier Fünftel *der Grundsteuer um den Hundertsatz der Minderung des normalen Rohertags zu erlassen, wenn der normale Rohertag des Steuergegenstandes um mehr als 20 vom Hundert gemindert ist* und der Steuerschuldner die Minderung des Rohertags nicht zu vertreten hat. Bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und bei eigengewerblich genutzten bebauten Grundstücken wird der Erlaß nur gewährt, wenn die Einziehung der Grundsteuer nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Betriebs unbillig wäre. Normaler Rohertag ist

1. bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft der Rohertag, der nach den Verhältnissen zu Beginn des Erlaßzeitraums bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung gemeinhin und nachhaltig erzielbar wäre;
2. bei bebauten Grundstücken, deren Wert nach dem Bewertungsgesetz im Ertragswertverfahren zu ermitteln ist, die Jahresrohmiete, die bei einer Hauptfeststellung auf den Beginn des Erlaßzeitraums maßgebend wäre. § 79 Abs. 3 und 4 des Bewertungsgesetzes findet keine Anwendung;
3. bei bebauten Grundstücken, deren Wert nach dem Bewertungsgesetz im Sachwertverfahren zu ermitteln ist, die nach den Verhältnissen zu Beginn des Erlaßzeitraums geschätzte übliche Jahresrohmiete.

In den Fällen des § 77 des Bewertungsgesetzes gilt als normaler Rohertag die in entsprechender Anwendung des Satzes 3 Nr. 2 oder 3 zu ermittelnde Jahresrohmiete.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

ten Einnahmen und die sonstigen Vorteile (Rohertag) in der Regel unter den jährlichen Kosten liegen. Bei Park- und Gartenanlagen von geschichtlichem Wert ist der Erlaß von der weiteren Voraussetzung abhängig, daß sie in dem billigerweise zu fordernden Umfang der Öffentlichkeit zugänglich gemacht sind;

2. un verändert

(2) un verändert

§ 33

Erlaß wegen wesentlicher Ertragsminderung

(1) **Ist** bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und bei bebauten Grundstücken der normale Rohertag des Steuergegenstandes um mehr als 20 vom Hundert gemindert und hat der Steuerschuldner **die** Minderung des Rohertags nicht zu vertreten, **so wird die Grundsteuer in Höhe des Prozentsatzes erlassen, der vier Fünfteln des Prozentsatzes der Minderung entspricht.** Bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und bei eigengewerblich genutzten bebauten Grundstücken wird der Erlaß nur gewährt, wenn die Einziehung der Grundsteuer nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Betriebs unbillig wäre. Normaler Rohertag ist

1. un verändert
2. un verändert
3. un verändert

Gesetzentwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(2) Bei eigengewerblich genutzten bebauten Grundstücken gilt als Minderung des normalen Rohertrags die Minderung der Ausnutzung des Grundstücks.

(2) unverändert

(3) Umfaßt der Wirtschaftsteil eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft nur die forstwirtschaftliche Nutzung, so ist die Ertragsminderung danach zu bestimmen, in welchem Ausmaß eingetretene Schäden den Ertragswert der forstwirtschaftlichen Nutzung bei einer Wertfortschreibung mindern würden.

(4) Wird nur ein Teil des Grundstücks eigengewerblich genutzt, so ist die Ertragsminderung für diesen Teil nach Absatz 2, für den übrigen Teil nach Absatz 1 zu bestimmen. Umfaßt der Wirtschaftsteil eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft nur zu einem Teil die forstwirtschaftliche Nutzung, so ist die Ertragsminderung für diesen Teil nach Absatz 3, für den übrigen Teil nach Absatz 1 zu bestimmen. In den Fällen der Sätze 1 und 2 ist für den ganzen Steuergegenstand ein einheitlicher Hundertsatz der Ertragsminderung nach dem Anteil der einzelnen Teile am Einheitswert des Grundstücks oder am Wert des Wirtschaftsteils des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft zu ermitteln.

(5) Eine Ertragsminderung ist kein Erlaßgrund, wenn sie für den Erlaßzeitraum durch Fortschreibung des Einheitswerts berücksichtigt werden kann oder bei rechtzeitiger Stellung des Antrags auf Fortschreibung hätte berücksichtigt werden können.

§ 34

Verfahren

(1) Der Erlaß wird jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres für die Grundsteuer ausgesprochen, die für das Kalenderjahr festgesetzt worden ist (Erlaßzeitraum). Maßgebend für die Entscheidung über den Erlaß sind die Verhältnisse des Erlaßzeitraums.

(2) Der Erlaß wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zu dem auf den Erlaßzeitraum folgenden 31. März zu stellen.

(3) In den Fällen des § 32 bedarf es keiner jährlichen Wiederholung des Antrags. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, eine Änderung der maßgeblichen Verhältnisse der Gemeinde binnen drei Monaten nach Eintritt der Änderung anzuzeigen.

ABSCHNITT V

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 35

**Auslaufende Beihilfen
zur Förderung von Arbeiterwohnstätten**

§ 29 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 10. August 1951, zuletzt geändert durch das

§ 34

unverändert

ABSCHNITT V

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 35

unverändert

Gesetzentwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 905) ist in den Fällen, in denen der Beihilfezeitraum am 1. Januar 1974 noch nicht abgelaufen ist, weiter anzuwenden.

§ 36

**Abzug von Kapitalabfindungen
nach dem Bundesversorgungsgesetz**

§ 30 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 10. August 1951, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 905) sowie §§ 61 und 62 der Grundsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 29. Januar 1952, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung grundsteuerlicher Vorschriften vom 31. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1118) sind weiter anzuwenden. Soweit in den §§ 61 und 62 der Grundsteuer-Durchführungsverordnung auf § 30 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes in der vor dem 1. Januar 1974 geltenden Fassung verwiesen wird, gilt dies als Bezugnahme auf § 17 dieses Gesetzes.

§ 37

Sondervorschriften für die Hauptveranlagung 1974

(1) Auf den 1. Januar 1974 findet eine Hauptveranlagung der Grundsteuermeßbeträge statt (Haupt-

§ 36

**Steuervergünstigung
für abgefundenen Kriegsbeschädigte**

(1) Der Veranlagung der Steuermeßbeträge für Grundbesitz solcher Kriegsbeschädigten, die zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung ihres Grundbesitzes eine Kapitalabfindung auf Grund des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 141, 180), zuletzt geändert durch das Vierte Anpassungsgesetz-KOV vom 24. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1284) erhalten haben, ist der um die Kapitalabfindung verminderte Einheitswert zugrunde zu legen. Die Vergünstigung wird nur so lange gewährt, als die Versorgungsgebührensätze wegen der Kapitalabfindung in der gesetzlichen Höhe gekürzt werden.

(2) Die Steuervergünstigung nach Absatz 1 ist auch für ein Grundstück eines gemeinnützigen Wohnungs- oder Siedlungsunternehmens zu gewähren, wenn die folgenden Voraussetzungen sämtlich erfüllt sind:

1. Der Kriegsbeschädigte muß für die Zuweisung des Grundstücks die Kapitalabfindung an das Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen bezahlt haben.
2. Er muß entweder mit dem Unternehmen einen Mietvertrag mit Kaufanwartschaft in der Weise abgeschlossen haben, daß er zur Miete wohnt, bis das Eigentum an dem Grundstück von ihm erworben ist,
oder seine Rechte als Mieter müssen durch den Mietvertrag derart geregelt sein, daß das Mietverhältnis dem Eigentumserwerb fast gleichkommt.
3. Es muß sichergestellt sein, daß die Steuervergünstigung in vollem Umfang dem Kriegsbeschädigten zugute kommt.

(3) Lagen die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 bei einem verstorbenen Kriegsbeschädigten zur Zeit seines Todes vor und hat seine Witwe das Grundstück ganz oder teilweise geerbt, so ist auch der Witwe die Steuervergünstigung zu gewähren, wenn sie in dem Grundstück wohnt. Verheiratet sich die Witwe wieder, so fällt die Steuervergünstigung weg.

§ 37

unverändert

Gesetzentwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

veranlagung 1974). Der Steuermeßbescheid kann bereits vor dem 1. Januar 1974 erteilt werden; § 21 gilt sinngemäß.

(2) Die Hauptveranlagung 1974 gilt mit Wirkung von dem am 1. Januar 1974 beginnenden Kalenderjahr an. Der Beginn dieses Kalenderjahres ist der Hauptveranlagungszeitpunkt.

(3) Bei der Hauptveranlagung 1974 gilt Artikel 1 des Bewertungsänderungsgesetzes 1971 vom 27. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1157).

(4) Die bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundbesitzes auf den 1. Januar 1964 festgestellten Einheitswerte sind, soweit die Steuerpflicht in diesem Gesetz abweichend vom bisherigen Recht geregelt ist, zu ändern.

§ 38

Anwendung des Gesetzes

Dieses Gesetz gilt erstmals für die Grundsteuer des Kalenderjahres 1974.

§ 39

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4**Anderung des Bewertungsgesetzes****Artikel 5****Anderung des Gewerbesteuergesetzes****Artikel 6****Anderung grundsteuerlicher Vorschriften zur Förderung des Wohnungsbaus**

§ 1

Anderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

Das Zweite Wohnungsbaugesetz in der Fassung vom 1. September 1965, zuletzt geändert durch das Wohnungsbauänderungsgesetz 1971 vom 17. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1993), wird wie folgt geändert:

§ 38

unverändert

§ 39

unverändert

Artikel 4**Anderung des Bewertungsgesetzes**
*späterer Beratung vorbehalten***Artikel 5****Anderung des Gewerbesteuergesetzes**
*späterer Beratung vorbehalten***Artikel 6****Anderung grundsteuerlicher Vorschriften zur Förderung des Wohnungsbaus**

§ 1

Anderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

Das Zweite Wohnungsbaugesetz in der Fassung vom 1. September 1965, zuletzt geändert durch das Wohnungsbauänderungsgesetz 1971 vom 17. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1993), wird wie folgt geändert:

Gesetzentwurf

1. § 92 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:
„Grundsteuervergünstigung für Wohnungen,
die bis zum 31. Dezember 1973 bezugsfertig
geworden sind“
- b) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:
„(1) Für Grundstücke mit öffentlich geför-
derten oder steuerbegünstigten Wohnungen
(begünstigte Wohnungen), die bis zum 31. De-
zember 1973 bezugsfertig geworden sind,
darf die Grundsteuer auf die Dauer von zehn
Jahren nur nach dem Steuermeßbetrag erho-
ben werden, der maßgebend war, bevor die
begünstigten Wohnungen geschaffen worden
sind. Die Vorschriften der §§ 16, 17 und 18 des
Grundsteuergesetzes finden insoweit keine
Anwendung.“
- c) Absatz 2 wird gestrichen.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und
erhält die folgende Fassung:
„(2) Befinden sich auf einem Grundstück
außer begünstigten Wohnungen auch andere
Wohnungen, gewerbliche oder sonstige
Räume, so ist für Veranlagungszeitpunkte
vom 1. Januar 1974 an der nach Absatz 1
maßgebende Steuermeßbetrag um den Betrag
zu erhöhen, der auf die nichtbegünstigten
Wohnungen und Räume entfällt, soweit sie
nicht bereits in dem Steuermeßbetrag nach
Absatz 1 berücksichtigt sind. Dieser Betrag ist
nach § 92 a Abs. 2 zu ermitteln.“
- e) Absatz 4 wird gestrichen.
- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3 und er-
hält die folgende Fassung:
„(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2
gelten entsprechend für Wohnheime, die bis
zum 31. Dezember 1973 bezugsfertig gewor-
den sind.“

2. Nach § 92 wird der folgende § 92 a eingefügt:

„§ 92 a

Grundsteuervergünstigung für Wohnungen, die
nach dem 31. Dezember 1973 bezugsfertig
geworden sind

(1) Für Grundstücke mit öffentlich geförder-
ten oder steuerbegünstigten Wohnungen (be-
günstigte Wohnungen), die nach dem 31. Dezem-
ber 1973 bezugsfertig geworden sind, darf die
Grundsteuer auf die Dauer von zehn Jahren nur
nach dem Teil des Steuermeßbetrags erhoben

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. § 92 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) unverändert
- c) unverändert
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und er-
hält die folgende Fassung:
„(2) Befinden sich auf einem Grundstück
außer begünstigten Wohnungen auch andere
Wohnungen, gewerbliche oder sonstige Räu-
me, so ist für Veranlagungszeitpunkte vom
1. Januar 1974 an der nach Absatz 1 maßge-
bende Steuermeßbetrag um den Betrag zu er-
höhen, der auf die nichtbegünstigten Wohnun-
gen und Räume entfällt, soweit sie nicht be-
reits in dem Steuermeßbetrag nach Absatz 1
berücksichtigt sind. Dieser Betrag ist **auf
Grund des für die Zeit ab 1. Januar 1974 je-
weils geltenden Einheitswerts in der Weise
zu ermitteln, daß die nach dem Grundsteuer-
gesetz jeweils maßgebende Steuermeßzahl
auf den Teil des Einheitswertanteils der Ge-
bäude und Außenanlagen angewendet wird,
der auf die nichtbegünstigten Wohnungen und
Räume entfällt. § 92 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4,
Abs. 6 und 7 gilt entsprechend.**“
- e) unverändert
- f) unverändert

2. Nach § 92 wird der folgende § 92 a eingefügt:

„§ 92 a

Grundsteuervergünstigung für Wohnungen, die
nach dem 31. Dezember 1973 bezugsfertig
geworden sind

(1) Für Grundstücke mit öffentlich geförderten
oder steuerbegünstigten Wohnungen, die nach
dem 31. Dezember 1973 bezugsfertig geworden
sind (begünstigte Wohnungen), **bemißt** sich der
Steuermeßbetrag **der** Grundsteuer auf die Dauer
von zehn Jahren nur nach dem Teil des **jeweils**

Gesetzentwurf

werden, der dem auf den Grund und Boden entfallenden Teil des Einheitswerts (Bodenwertanteil) entspricht. In den Fällen der Mindestbewertung ist sinngemäß zu verfahren.

(2) Befinden sich auf dem Grundstück außer begünstigten Wohnungen auch andere Wohnungen, gewerbliche oder sonstige Räume, so ist der nach Absatz 1 maßgebende Steuermeßbetrag um den Betrag zu erhöhen, der auf die nichtbegünstigten Wohnungen und Räume entfällt. Dieser Betrag wird ermittelt, indem der Teil des Steuermeßbetrags, der dem auf die Gebäude und Außenanlagen entfallenden Teil des Einheitswerts entspricht, im Verhältnis der begünstigten und nichtbegünstigten Wohnungen und Räume aufgeteilt wird. In den Fällen der Mindestbewertung ist sinngemäß zu verfahren.

(3) Wird für ein Grundstück bereits die Grundsteuervergünstigung nach § 92 gewährt und werden auf diesem Grundstück nach dem 31. Dezember 1973 weitere begünstigte Wohnungen neu geschaffen, so bestimmt sich die Grundsteuervergünstigung für diese Wohnungen bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Vergünstigung für die bis zum 31. Dezember 1973 bezugsfertig gewordenen Wohnungen entfällt, nach § 92, für den restlichen Vergünstigungszeitraum nach den Absätzen 1 und 2.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Wohnheime, die nach dem 31. Dezember 1973 bezugsfertig geworden sind."

Beschlüsse des 7. Ausschusses

maßgebenden Einheitswerts, der auf den Grund und Boden entfällt (Bodenwertanteil). In den Fällen der Mindestbewertung ist sinngemäß zu verfahren.

(2) Befinden sich auf dem Grundstück außer begünstigten Wohnungen auch andere Wohnungen, gewerbliche oder sonstige Räume, so **beißt sich der Steuermeßbetrag der Grundsteuer auf die Dauer von zehn Jahren nur nach dem Teil des jeweils maßgebenden Einheitswerts, der sich zusammensetzt aus**

1. dem Bodenwertanteil nach Absatz 1 und
2. dem auf die nichtbegünstigten Wohnungen und Räume entfallenden Teil des Einheitswertanteils der Gebäude und Außenanlagen. Dieser Teil des Einheitswertanteils der Gebäude und Außenanlagen ist während der Geltungsdauer der auf den Wertverhältnissen vom 1. Januar 1964 beruhenden Einheitswerte bei einer Bewertung im Ertragswertverfahren nach dem Verhältnis der Jahresrohmierten und bei einer Bewertung im Sachwertverfahren nach dem Verhältnis des umbauten Raumes zu bestimmen. Wohnungen, für die der Zeitraum von zehn Jahren abgelaufen ist oder bei denen die Voraussetzungen für die Grundsteuervergünstigung vorzeitig weggefallen sind, gehören zu den nichtbegünstigten Wohnungen.

In den Fällen der Mindestbewertung ist sinngemäß zu verfahren.

(3) **unverändert**

(3 a) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Grundstücke im Sinne des Bewertungsgesetzes und für Betriebsgrundstücke im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 1 des Bewertungsgesetzes.

(4) Die Absätze 1 bis 3 a gelten entsprechend für Wohnheime, die nach dem 31. Dezember 1973 bezugsfertig sind.

(5) Enthält ein Betrieb der Land- und Forstwirtschaft begünstigte Wohnungen, so ist der auf diese Wohnungen entfallende Teil des Wohnungswerts (§ 47 des Bewertungsgesetzes) auf die Dauer von zehn Jahren bei der Bemessung der Grundsteuer außer Ansatz zu lassen. Dieser Teil des Wohnungswerts bestimmt sich während der Geltungsdauer der auf den Wertverhältnissen vom 1. Januar 1964 beruhenden Einheitswerte nach dem Verhältnis der Jahresrohmierten. Einem

Gesetzentwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Betrieb der Land- und Forstwirtschaft steht ein Betriebsgrundstück im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 2 des Bewertungsgesetzes gleich.

(6) Der nach den Absätzen 1 bis 5 maßgebende Teil des Einheitswerts wird im Steuermeßbetragsverfahren ermittelt.“

- | | |
|--|-----------------|
| 3. In § 93 werden die Worte „§ 92“ durch die Worte „§§ 92 oder 92 a“ ersetzt. | 3. un verändert |
| 4. § 94 wird wie folgt geändert: | 4. un verändert |
| a) In Absatz 1 werden die Worte „§ 92“ durch die Worte „§§ 92 oder 92 a“ ersetzt. | |
| b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung: | |
| „(2) Fallen die Voraussetzungen für die Grundsteuervergünstigung vor Ablauf des Zeitraums von zehn Jahren ganz oder teilweise fort, so entfällt insoweit die Vergünstigung mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahres, das auf den Fortfall der Voraussetzungen folgt.“ | |
| c) Absatz 5 wird gestrichen. | |
| 5. § 110 wird gestrichen. | 5. un verändert |

§ 2

**Anderung des Wohnungsbaugesetzes
für das Saarland**

Das Wohnungsbaugesetz für das Saarland in der Fassung vom 3. September 1968 (Amtsblatt des Saarlandes S. 621), zuletzt geändert durch das Wohnungsbauänderungsgesetz 1971 vom 17. Dezember 1971 (Bundgesetzbl. I S. 1993), wird wie folgt geändert:

1. § 47 erhält die folgende Fassung:

„§ 47
Grundsteuervergünstigung

(1) Für öffentlich geförderte und steuerbegünstigte Wohnungen, Wohnräume und Wohnheime wird die Grundsteuervergünstigung nach Maßgabe der §§ 92 bis 94 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Soweit in diesen Vorschriften auf andere Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes verwiesen wird, sind die entsprechenden Vorschriften des vorliegenden Gesetzes anzuwenden.

(2) Als Wohnheime gelten Heime, die nach ihrer baulichen Anlage und Ausstattung für die Dauer dazu bestimmt und geeignet sind, Wohnbedürfnisse zu befriedigen.“

2. Die §§ 48 und 49 werden gestrichen.

§ 2

**Anderung des Wohnungsbaugesetzes
für das Saarland**

Das Wohnungsbaugesetz für das Saarland in der Fassung vom 7. März 1972 (Amtsblatt des Saarlandes S. 149) wird wie folgt geändert:

1. un verändert

2. un verändert

Gesetzentwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 3

Anwendung des § 92 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

§ 92 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung nach § 1 dieses Artikels ist erstmals für Veranlagungszeitpunkte ab 1. Januar 1974 anzuwenden. Für Veranlagungszeitpunkte bis einschließlich 1. Januar 1973 gilt § 92 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

Artikel 6 a

Reichsabgabenordnung

§ 1

Änderung der Reichsabgabenordnung

Die Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Wahrung der steuerlichen Gleichmäßigkeit bei Auslandsbeziehungen und zur Verbesserung der steuerlichen Wettbewerbslage bei Auslandsinvestitionen vom 8. September 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 1713), wird mit erstmaliger Wirkung für die Grundsteuer des Kalenderjahres 1974 wie folgt geändert:

1. § 116 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „gelten die Absätze 1 und 2“ durch die Worte „gilt der Absatz 1“ ersetzt und Satz 2 gestrichen.
2. § 165 e Abs. 3 wird gestrichen.

§ 2

Übergangsvorschrift zu § 226 der Reichsabgabenordnung

§ 226 Abs. 1 und 2 der Reichsabgabenordnung gilt bei der Grundsteuer letztmalig für das Kalenderjahr 1973.

Artikel 6 b

Änderung des Steueranpassungsgesetzes

In § 3 Abs. 5 Nr. 2 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Wahrung der steuerlichen Gleichmäßigkeit bei Auslandsbeziehungen und zur Verbesserung der steuerlichen Wettbewerbslage bei Auslandsinvestitionen vom 8. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1713), werden die Worte „und bei der Grundsteuer“ gestrichen.

Gesetzentwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 6c**Übergangsvorschrift zum Einführungsgesetz
zu den Realsteuergesetzen**

Die Vorschriften des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 961), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gewerbesteuerrechts vom 27. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 996), sind ab dem Kalenderjahr 1974 auf die Grundsteuer nicht mehr anzuwenden.

Artikel 7**Aufhebung von Vorschriften**

(1) Mit Wirkung ab 1. Januar 1974 werden aufgehoben

1. das Vermögensteuergesetz in der Fassung vom 10. Juni 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 137), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1971 vom 23. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1856),
2. die Vermögensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 19. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 689),
3. das Erbschaftsteuergesetz in der Fassung vom 1. April 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 187), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1971 vom 23. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1856),
4. §§ 1 bis 4, 15 bis 17 der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 19. Januar 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 22),
5. §§ 48, 52 a und 53 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz vom 2. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 81), zuletzt geändert durch das Zweite Steueränderungsgesetz 1967 vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1254),
6. das Grundsteuergesetz in der Fassung vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 905) sowie Artikel II des Gesetzes zur Änderung des Grundsteuergesetzes vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 515),
7. die Grundsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 29. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 79) sowie die Grundsteuererlaßverordnung vom 26. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 209), beide Verordnungen zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung grundsteuerlicher Vorschriften vom 31. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1118),
8. das Einführungsgesetz zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 961), geändert durch das Gesetz zur Änderung

Artikel 7**Aufhebung von Vorschriften**

(1) Mit Wirkung ab 1. Januar 1974 werden aufgehoben

Nummern 1. bis 5. späterer Beratung vorbehalten

6. unverändert

7. unverändert

Nummer 8 entfällt

Gesetzentwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

*des Gewerbesteuerrechts vom 27. Dezember 1951
(Bundesgesetzbl. I S. 996),*

9. das bayerische Gesetz über die Festsetzung der Grundsteuer für mehrere Rechnungsjahre vom 22. Dezember 1960 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 298).

(2) Die weitere Anwendung bisher geltender Rechtsvorschriften nach §§ 35, 36 des Grundsteuergesetzes in der Fassung dieses Gesetzes bleibt unberührt.

Artikel 8

**Erleichterungen für die Anzeigepflichten
der Gerichte, Notare und sonstigen
Urkundspersonen**

Für die Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Erlaß einer neuen Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung kann die Übersendung der in § 12 Abs. 1 der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 19. Januar 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 22) erwähnten Abschriften und die Erstattung der dort vorgesehenen Anzeigen sowie die Übersendung einer beglaubigten Abschrift von Schenkungs- und Übergabeverträgen nach § 13 dieser Verordnung abweichend von § 12 Abs. 4 Nr. 1 und § 13 Abs. 4 dieser Verordnung unterbleiben, wenn die Annahme berechtigt ist, daß außer Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücken sowie Kunstgegenständen und Sammlungen im Wert von nicht mehr als 10 000 Deutsche Mark nur noch anderes Vermögen im reinen Wert von nicht mehr als 2000 Deutsche Mark vorhanden oder Gegenstand der Schenkung ist.

Artikel 9**Schlußvorschriften**

§ 1

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

9. unverändert

(2) Die weitere Anwendung bisher geltender Rechtsvorschriften nach § 35 des Grundsteuergesetzes in der Fassung dieses Gesetzes bleibt unberührt.

Artikel 8

**Erleichterungen für die Anzeigepflichten
der Gerichte, Notare und sonstigen
Urkundspersonen**

späterer Beratung vorbehalten

Artikel 9

§ 1

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 2

entfällt**Artikel 10****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.